

# In the Name of Trust – Der Vertrauensgrundsatz im Lichte von EncroChat und ANOM

Von Prof. Dr. Laura Neumann, Wiss. Mitarbeiter Laurin Krumwiede, Mannheim\*

*Die Verwertbarkeit von Daten aus Krypto-Messengerdiensten wie EncroChat und ANOM, die im Ausland bzw. durch internationale Verbundsysteme erhoben worden sind, hängt maßgeblich von der Frage der Anwendbarkeit des Vertrauensgrundsatzes in rechtshilferechtlichen Kontexten und speziell in neuartigen transnationalen und supranational unterstützten Verbundermittlungsstrukturen ab. Der Beitrag widmet sich dieser Frage speziell mit Blick auf die EncroChat- und insbesondere die ANOM-Fälle und zeigt einen möglichen Ansatz zum Umgang auch mit vergleichbaren Konstellationen auf, in denen sich internationale Verbundermittlungsstrukturen mit staatlichen Geheimhaltungsinteressen paaren.*

## I. Einleitung

Die strafgerichtliche Verwertung von Daten aus den Krypto-Messengerdiensten EncroChat und ANOM zählt zu den viel diskutierten Fragen des transnationalen Strafverfahrens der letzten Jahre. In der höchstrichterlichen Rechtsprechung<sup>1</sup> werden die jeweils in Rede stehenden Daten, die über im Ausland befindliche Server geleitet, von ausländischen Behörden auf teilweise (EncroChat) bzw. weitgehend (ANOM) geheim gehaltene Weise abgefangen und später den deutschen Behörden übermittelt worden sind, für verwertbar gehalten. Ein Kernargument in den Begründungen der vielfach scharf kritisierten<sup>2</sup> Entscheidungen bildet der Grundsatz gegenseitigen Vertrauens.<sup>3</sup> Er soll die widerlegbare Vermutung begründen, dass andere Staaten bei der Beweiserhebung rechtmäßig gehandelt<sup>4</sup> und insbesondere die Grundsätze der Rechtsstaatlichkeit und des Menschenrechtsschutzes eingehalten haben,<sup>5</sup> und gilt laut der vom BVerfG grundsätzlich gebilligten<sup>6</sup> ANOM-Entscheidung des BGH auch im Rechtshilfeverkehr mit den Vereinigten Staaten von Amerika.<sup>7</sup>

Ob die Anwendbarkeit des Vertrauensgrundsatzes in allen rechtshilferechtlichen Kontexten unterschiedslos angenommen werden kann (II.) und welche Konsequenzen sich aus den zu dieser Frage gefundenen Ergebnissen für die EncroChat- und insbesondere für die im Zentrum dieses Beitrags stehenden ANOM-Fälle ergeben (III., IV. und V.), wird im Folgenden untersucht werden. Abschließend wird ein möglicher Ansatz zum Umgang mit den ANOM-Fällen vergleichbaren Konstellationen, in denen die Verwertung von aufgrund von Geheimhaltungsinteressen der Exekutive in geheim gehaltener Weise im Ausland erhobenen Beweisen in deutschen Strafverfahren in Rede steht, aufgezeigt und ein Ausblick auf den künftigen Umgang deutscher Strafgerichte mit den ANOM-Daten gegeben werden (VI.).

Ob die Anwendbarkeit des Vertrauensgrundsatzes in allen rechtshilferechtlichen Kontexten unterschiedslos angenommen werden kann (II.) und welche Konsequenzen sich aus den zu dieser Frage gefundenen Ergebnissen für die EncroChat- und insbesondere für die im Zentrum dieses Beitrags stehenden ANOM-Fälle ergeben (III., IV. und V.), wird im Folgenden untersucht werden. Abschließend wird ein möglicher Ansatz zum Umgang mit den ANOM-Fällen vergleichbaren Konstellationen, in denen die Verwertung von aufgrund von Geheimhaltungsinteressen der Exekutive in geheim gehaltener Weise im Ausland erhobenen Beweisen in deutschen Strafverfahren in Rede steht, aufgezeigt und ein Ausblick auf den künftigen Umgang deutscher Strafgerichte mit den ANOM-Daten gegeben werden (VI.).

## II. Die Anwendbarkeit des Vertrauensgrundsatzes

Die Verwertbarkeit im Wege der Rechtshilfe erlangter Beweise richtet sich nach dem nationalen Recht des um Rechtshilfe ersuchenden Staates.<sup>8</sup> Für die durch die Behörden des ersuchten Staates erfolgende Beweiserhebung im ersuchten Staat ist dagegen nach dem Grundsatz locus regit actum das Recht des ersuchten Staates maßgeblich.<sup>9</sup> Die Strukturen und Inhalte seiner Rechtsordnung sind dabei selbst dann zu achten, wenn sie mit dem deutschen Strafprozessrecht nicht übereinstimmen, da sonst die Souveränität des ersuchten Staates infrage gestellt würde.<sup>10</sup>

Ein unselbstständiges Beweisverwertungsverbot als Folge eines Verstoßes gegen Beweiserhebungsbestimmungen des

\* Die Verf. Laura Neumann ist Inhaberin des Lehrstuhls für Deutsches, Europäisches und Internationales Strafrecht, Strafprozessrecht und Wirtschaftsstrafrecht an der Universität Mannheim; der Verf. Laurin Krumwiede ist Wiss. Mitarbeiter ebendort.

<sup>1</sup> Siehe BGH, Beschl. v. 2.3.2022 – 5 StR 457/21 = NJW 2022, 1539 (EncroChat); BGH, Urt. v. 9.1.2025 – 1 StR 54/24 = MMR 2025, 524 (ANOM); BVerfG, Beschl. v. 23.9.2025 – 2 BvR 625/25 = MMR 2025, 957 (ANOM).

<sup>2</sup> Übergreifend zu EncroChat und ANOM siehe Rückert, ZStW 137 (2025), 783; zu EncroChat siehe z.B. Cornelius, NJW 2022, 1546; Löffelmann, JR 2022, 454; Böse, JZ 2022, 1048; Althaus/Samek, KriPoZ 2024, 298; zu ANOM siehe z.B. Michalke, NJW 2025, 1589; Zeyher, StV 2025, 512; Böse, JZ 2025, 937; Esser, ZWH 2025, 325; Althaus/Samek, KriPoZ 2025, 396; zum Nichtannahmebeschluss des BVerfG in ANOM siehe Meyer, GSZ 2026, 161.

<sup>3</sup> Siehe BGH, Beschl. v. 2.3.2022 – 5 StR 457/21, insbes. Rn. 29, 36; BGH, Urt. v. 9.1.2025 – 1 StR 54/24, insbes. Rn. 29; BVerfG, Beschl. v. 23.9.2025 – 2 BvR 625/25, Rn. 29, 33.

<sup>4</sup> BGH, Beschl. v. 2.3.2022 – 5 StR 457/21, Rn. 29; BGH, Urt. v. 9.1.2025 – 1 StR 54/24, Rn. 29.

<sup>5</sup> BVerfG, Beschl. v. 23.9.2025 – 2 BvR 625/25, Rn. 29.

<sup>6</sup> Eine gegen die ANOM-Entscheidung des BGH gerichtete Urteilsverfassungsbeschwerde wurde als unzulässig verworfen, da bereits die Darlegungs- und Substantiierungsvoraussetzungen als nicht erfüllt betrachtet wurden, siehe BVerfG, Beschl. v. 23.9.2025 – 2 BvR 625/25, Rn. 18.

<sup>7</sup> BGH, Urt. v. 9.1.2025 – 1 StR 54/24, Rn. 29.

<sup>8</sup> BGH, Beschl. v. 21.11.2012 – 1 StR 310/12, Rn. 21 m.w.N.; vgl. auch BGH, Beschl. v. 9.4.2014 – 1 StR 39/14; Ambos, Beweisverwertungsverbote, 2010, S. 81; Böse, ZStW 114 (2002), 148 (149, 152); Gleß, JR 2008, 317 (321); abweichend im Hinblick auf die Verwertung der Ergebnisse im Ausland durchgeführter TK-Überwachung Perron, ZStW 112 (2000), 202 (219).

<sup>9</sup> BGH, Beschl. v. 9.4.2014 – 1 StR 39/14 = NSTZ 2014, 608; BGH, Beschl. v. 21.11.2012 – 1 StR 310/12, Rn. 21; Ambos (Fn. 8), S. 81.

<sup>10</sup> BGH, Urt. v. 9.1.2025 – 1 StR 54/24, Rn. 18; vgl. zur Auslieferung BVerfG, Beschl. v. 4.12.2019 – 2 BvR 1258/19, 2 BvR 1497/19, Rn. 55 = HRRS 2020 Nr. 96; BVerfG, Beschl. v. 6.7.2005 – 2 BvR 2259/04, Rn. 24 = BVerfGE 113, 154 (162 f.).

ersuchenden Staates kommt im Falle internationaler Beweisrechtshilfe somit von vornherein nicht in Betracht.<sup>11</sup> Aber auch ein unselbstständiges Beweisverwertungsverbot wegen Verstoßes gegen die Beweiserhebungsbestimmungen des ersuchten Staates scheidet nach der heutigen höchstrichterlichen Rechtsprechung grundsätzlich schon von vornherein aus, weil sich bereits die Überprüfung der Rechtmäßigkeit der durch die Behörden des ersuchten Staates vorgenommenen Ermittlungsmaßnahmen anhand des Rechts des ersuchten Staates durch deutsche Strafgerichte verbiete.<sup>12</sup> Sie würde eine Anmaßung von dem ersuchenden Staat nicht zustehenden Prüfungskompetenzen und damit einen Eingriff in die Souveränität des ersuchten Staates bedeuten.<sup>13</sup>

Ein Beweisverwertungsverbot kann sich im internationalen Beweisrechtshilfeverkehr somit nicht aus der bloßen Nichteinhaltung der einschlägigen Beweiserhebungsbestimmungen des ersuchenden oder des ersuchten Staates ergeben. In Betracht kommt ein Verwertungsverbot jedoch aufgrund eines Verstoßes gegen den nationalen und europäischen<sup>14</sup> sog. *ordre public*.<sup>15</sup> Ein solcher ist nach dem BGH und dem BVerfG anzunehmen, wenn bei der Beweiserhebung nationale und europäische rechtsstaatliche Mindeststandards außer Acht gelassen wurden.<sup>16</sup> Konkreter sollen dem *ordre public* das unabdingbare Maß an Grundrechtsschutz und die nach Art. 25 GG in der BRD verbindlichen völkerrechtlichen Mindeststandards unterfallen, wobei auch die Gewährleistungen

der EMRK und ihrer Zusatzprotokolle sowie die hierzu ergangenen Entscheidungen des EGMR im Rahmen methodisch vertretbarer Auslegung zu berücksichtigen seien.<sup>17</sup> Der deutsche *ordre public* umfasse damit insbesondere das Verbot von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung, aber auch menschenwürderelevante Eingriffe in den Wesensgehalt von Grundrechten.<sup>18</sup> Überdies werden der Wesensgehalt der Verfahrensfairness und das Gebot der Verhältnismäßigkeit zu den unabdingbaren Grundsätzen gezählt.<sup>19</sup>

Ob man zu einem Beweisverwertungsverbot aufgrund eines Verstoßes gegen den so verstandenen *ordre public* gelangt, hängt im Ausgangspunkt maßgeblich davon ab, ob und ggf. inwieweit deutsche Strafgerichte überhaupt berechtigt bzw. verpflichtet sind, die Einhaltung der Grundsätze der Rechtsstaatlichkeit und des Menschenrechtsschutzes bei der Beweiserhebung im ersuchten Staat zu überprüfen, oder ob deren Einhaltung vielmehr jedenfalls zunächst zu vermuten ist. Letzteres nehmen der BGH und das BVerfG aufgrund des Grundsatzes des gegenseitigen Vertrauens an.<sup>20</sup> Eine Widerlegung der Vermutung<sup>21</sup> komme erst bei belastbaren Anhaltspunkten<sup>22</sup> für eine Unterschreitung rechtsstaatlicher und menschenrechtlicher Mindeststandards bei der Beweiserhebung durch den ersuchten Staat in Betracht. Bis zur Kontraindikation<sup>23</sup> sei aber auf der Grundlage gegenseitigen Vertrauens von deren Einhaltung auszugehen.

<sup>11</sup> Böse, ZStW 114 (2002), 148 (152); Ambos (Fn. 8), S. 82 m.w.N.

<sup>12</sup> Siehe zur heutigen Nichtüberprüfung im Ausland vorgenommener Beweiserhebungen anhand ausländischen Rechts BGH, Beschl. v. 21.11.2012 – 1 StR 310/12, Rn. 34 m.w.N. = NStZ 2013, 596 (598); BGH, Beschl. v. 9.4.2014 – 1 StR 39/14 = NStZ 2014, 608; hinsichtlich der früher vorgenommenen Nachprüfung ausländischer Hoheitsakte siehe BGH, Urt. v. 10.8.1994 – 3 StR 53/94 = NJW 1994, 3364 (3365); BGH, Beschl. v. 17.3.2010 – 2 StR 397/09, Rn. 23 ff. = NStZ 2010, 410 (411 f.); näher dazu Schuster, ZIS 2016, 564 (571 f.).

<sup>13</sup> BGH, Beschl. v. 21.11.2012 – 1 StR 310/12, Rn. 34.

<sup>14</sup> Zum nationalen *ordre public* i.S.v. § 73 S. 1 IRG siehe Gleß/Wahl/Zimmermann, in: Schomburg/Lagodny, Internationale Rechtshilfe in Strafsachen, 6. Aufl. 2020, IRG § 73 Rn. 7 ff.; zum europäischen *ordre public* i.S.v. § 73 S. 2 IRG siehe dies. (a.a.O.), IRG § 73 Rn. 107 ff.

<sup>15</sup> Weitere mögliche Quellen eines Beweisverwertungsverbots bzgl. im Wege der Rechtshilfe erlangter Beweismittel bilden rechtshilfespezifische Gründe wie die Verletzung völkerrechtlicher Grundsätze sowie rechtshilferechtliche Bestimmungen, siehe dazu BGH, Beschl. v. 2.3.2022 – 5 StR 457/21, Rn. 33 m.w.N.; Radtke, NStZ 2017, 108 (109 f.); Schuster, Verwertbarkeit im Ausland gewonnener Beweise im deutschen Strafprozess, 2006, S. 135 ff.; vgl. BGH, Beschl. v. 21.11.2012 – 1 StR 310/12, Rn. 22; siehe auch BGH, Beschl. v. 2.3.2022 – 5 StR 457/21, Rn. 34, 39 ff.

<sup>16</sup> BGH, Urt. v. 9.1.2025 – 1 StR 54/24, Rn. 19; BVerfG, Beschl. v. 1.11.2024 – 2 BvR 684/22, Rn. 99 = NStZ-RR 2025, 25 (29).

<sup>17</sup> BGH, Urt. v. 9.1.2025 – 1 StR 54/24, Rn. 20; BVerfG, Beschl. v. 23.9.2025 – 2 BvR 625/25, Rn. 29.

<sup>18</sup> BGH, Urt. v. 9.1.2025 – 1 StR 54/24, Rn. 20; BVerfG, Beschl. v. 23.9.2025 – 2 BvR 625/25, Rn. 29.

<sup>19</sup> BGH, Urt. v. 9.1.2025 – 1 StR 54/24, Rn. 20; BVerfG, Beschl. v. 23.9.2025 – 2 BvR 625/25, Rn. 29.

<sup>20</sup> BVerfG, Beschl. v. 23.9.2025 – 2 BvR 625/25, Rn. 29; BVerfG, Beschl. v. 4.12.2019 – 2 BvR 1258/19, 2 BvR 1497/19, Rn. 55, 59; BVerfG, Beschl. v. 17.5.2017 – 2 BvR 893/17, Rn. 28 = NStZ-RR 2017, 226 (228); siehe BGH, Urt. v. 9.1.2025 – 1 StR 54/24, Rn. 29 m.w.N.

<sup>21</sup> Im Hinblick auf den konkreten Gegenstand der Vermutung vermengt der BGH terminologisch die Aspekte der bloßen Rechtmäßigkeit der Beweiserhebungsmaßnahmen des ersuchten Staates und der davon zu unterscheidenden Einhaltung rechtsstaatlicher und menschenrechtlicher Mindeststandards im Sinne des *ordre public*. Im Rahmen der Prüfung, ob ein Beweisverwertungsverbot aufgrund eines Verstoßes gegen den *ordre public* anzunehmen ist, spricht er von einer Vermutung, dass andere Mitgliedstaaten generell „das Unionsrecht und insbesondere die Grundrechte einhalten“ (BGH, Beschl. v. 2.3.2022 – 5 StR 457/21, Rn. 35) bzw. sogar nur von einer „Vermutung rechtmäßigen Handelns“ (BGH, Urt. v. 9.1.2025 – 1 StR 54/24, Rn. 29). Terminologisch präzise ist demgegenüber das BVerfG, das in seiner ANOM-Entscheidung die maßgebliche Vermutung nicht generell auf die Rechtmäßigkeit der ausländischen Beweiserhebung, sondern auf die Einhaltung der Grundsätze der Rechtsstaatlichkeit und des Menschenrechtsschutzes bezieht (BVerfG, Beschl. v. 23.9.2025 – 2 BvR 625/25, Rn. 29).

<sup>22</sup> BGH, Urt. v. 9.1.2025 – 1 StR 54/24, Rn. 29.

<sup>23</sup> So die Terminologie von Meyer, GSZ 2026, 161 (163).

Voraussetzung der Vermutung der Einhaltung der Grundsätze der Rechtsstaatlichkeit und des Menschenrechtsschutzes durch den ersuchten Staat ist somit die Geltung des Vertrauensgrundsatzes. Sowohl in den Entscheidungen zu EncroChat, in denen die Übermittlung von Beweisen auf der Grundlage einer Europäischen Ermittlungsanordnung (EEA) und damit eines auf dem Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung in der EU beruhenden Instruments in Rede stand, als auch in den Entscheidungen zu ANOM, die den vertragsbasierten Rechtshilfeverkehr zwischen Deutschland und den USA betreffen, gingen der BGH und das BVerfG ohne<sup>24</sup> oder mit nur sehr kurzer Begründung<sup>25</sup> schlicht von der Anwendbarkeit des Grundsatzes gegenseitigen Vertrauens aus. Ob dies in dieser Pauschalität ohne Überprüfung des Bestehens einer hinreichenden Vertrauensgrundlage und ohne diesbezügliche Differenzierung nach den jeweils in Rede stehenden unterschiedlichen Arten der Rechtshilfe gerechtfertigt ist, wird im Folgenden untersucht. Auf der Grundlage der These, dass der Vertrauensgrundsatz nicht in jedem rechtshilferechtlichen Kontext gleichermaßen gilt und seine Anwendbarkeit angesichts der unterschiedlichen Vertrauensgrundlagen im ersten Schritt ggf. geprüft und gerechtfertigt werden muss, wird dabei zwischen den drei verschiedenen grundlegenden Arten der Rechtshilfe, nämlich der justiziellen Zusammenarbeit zwischen den EU-Mitgliedstaaten (1.), der vertraglichen Rechtshilfe (2.) und der vertragslosen Rechtshilfe (3.) unterschieden.

### 1. Justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen zwischen den Mitgliedstaaten der EU

Grundlage und Wirkung des gegenseitigen Vertrauens im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts, den die EU gem. Art. 67 Abs. 1 AEUV bildet, sind im Schrifttum erheblich umstritten.<sup>26</sup> Grundsätzlich wird von einem im Vergleich zum völkerrechtlichen Vertrauensprinzip qualifizierten Vertrauen ausgegangen.<sup>27</sup> Begründet wird dieses gehobene Vertrauen allerdings in der Regel gerade dem völkerrechtlichen Prinzip der Gegenseitigkeit entsprechend damit, dass sich die Unionsmitgliedstaaten ausdrücklich wechselseitig zur Wahrung grundlegender gemeinsamer Werte i.S.v. Art. 2 EUV

verpflichtet haben,<sup>28</sup> über gemeinsame Grundrechtsstandards<sup>29</sup> verfügen und angesichts der Rechtsverbindlichkeit dieser gemeinsamen Standards und der Justiziabilität entsprechender Verstöße regelmäßig wechselseitig auf die Einhaltung der gemeinsamen Standards vertraut werden könne.<sup>30</sup>

Der EuGH hat sich indessen von dieser gegenseitigkeitsbasierten Argumentation gelöst, den Grundsatz gegenseitigen Vertrauens supranationalisiert<sup>31</sup> und zu einem europäischen Verfassungsgrundsatz ausgeformt,<sup>32</sup> der im Loyalitätsprinzip verankert ist<sup>33</sup>. Der so konzipierte Vertrauensgrundsatz verlangt den Mitgliedstaaten im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts nicht nur ab, abgesehen von außergewöhnlichen Umständen davon auszugehen, dass alle anderen Mitgliedstaaten das Unionsrecht und insbesondere die dort anerkannten Grundrechte beachten.<sup>34</sup> Als integrationspolitisches<sup>35</sup> Vollzugsprinzip<sup>36</sup> des Unionsrechts, das insbesondere auch als Grundlage des Prinzips der gegenseitigen Anerkennung<sup>37</sup> fungiert und mit diesem gemeinsam die Schaffung und Aufrechterhaltung eines Raums ohne Binnengrenzen ermöglicht, erlegt der Vertrauensgrundsatz den Mitgliedstaaten

<sup>28</sup> EuGH (Plenum), Gutachten v. 18.12.2014 – 2/13 (ECLI:EU:C:2014:2454), Rn. 216; Maßnahmenprogramm zur Umsetzung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung gerichtlicher Entscheidungen in Strafsachen, ABl. EG 2001 Nr. C 12, S. 10; Pernice, in: Derra (Hrsg.), Freiheit, Sicherheit und Recht, Festschrift für Jürgen Meyer zum 70. Geburtstag, 2006, S. 359 (367).

<sup>29</sup> Bei der Durchführung von Unionsrecht sind die Mitgliedstaaten gem. Art. 51 Abs. 1 GRCh an die Grundrechte der Charta und damit mittelbar über die Kohärenzklausel des Art. 52 Abs. 3 GRCh auch an die im Lichte der EGMR-Rechtsprechung auszulegende EMRK gebunden. Zudem ist die EMRK für die Unionsmitgliedstaaten unmittelbar bindend, da sie sämtlich Vertragsstaaten der EMRK sind.

<sup>30</sup> Breitenmoser/Weyeneth (Fn. 27), AEUV Art. 67 Rn. 123; Klip, European Criminal Law, 4. Aufl. 2021, S. 110 f.; EuGH, Ur. v. 30.5.2013 – C-168/13 PPU (ECLI:EU:C:2013:358 – Jeremy F.), Rn. 50.

<sup>31</sup> Siehe Meyer, EuR 2017, 163 (174 ff.).

<sup>32</sup> Umfassend hierzu Meyer, EuR 2017, 163 ff.; siehe zudem ders., GSZ 2026, 161 (163) m.w.N.; Streuber, Gegenseitiges Vertrauen als Rechtsprinzip des Unionsrechts, 2023, S. 149 (167); EuGH, Ur. v. 5.4.2016 – C-404/15, C-659/15 PPU (ECLI:EU:C:2016:198 – Aranyosi/Căldăraru); siehe auch GA Bot, Schlussanträge v. 3.3.2016 – C-404/15, C-659/15 PPU, (ECLI:EU:C:2016:140 – Aranyosi/Căldăraru), Rn. 106; vgl. demgegenüber Kaufhold, EuR 2012, 408 (412 ff.).

<sup>33</sup> Fichera, Mutual Trust in European Criminal Law, University of Edinburgh School of Law Working Paper Series 2009/10, S. 12; Janssens, The Principle of Mutual Recognition in EU Law, 2013, S. 151.

<sup>34</sup> EuGH (Plenum), Gutachten v. 18.12.2014 – 2/13 (ECLI:EU:C:2014:2454), Rn. 191.

<sup>35</sup> Meyer, EuR 2017, 163 (175).

<sup>36</sup> Meyer, EuR 2017, 163 (164, 177 f., 183, 184).

<sup>37</sup> Auf diesem beruht gem. Art. 82 Abs. 1 AEUV die justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen in der EU.

<sup>24</sup> BGH, Beschl. v. 2.3.2022 – 5 StR 457/21, Rn. 28 (EncroChat); EuGH, Ur. v. 30.4.2024 – C-670/22 (ECLI:EU:C:2024:372 – EncroChat); BVerfG, Beschl. v. 23.9.2025 – 2 BvR 625/25, Rn. 29 (ANOM).

<sup>25</sup> In der ANOM-Entscheidung stellt der BGH insoweit fest, dass die Rechtsordnung von der Eingliederung rechtsstaatlich verfasster Staaten in die Völkerrechtsordnung der Staatengemeinschaft ausgehe (BGH, Ur. v. 9.1.2025 – 1 StR 54/24, Rn. 29).

<sup>26</sup> Zum Meinungsstand siehe umfassend Meyer, EuR 2017, 163 (168 f.).

<sup>27</sup> Siehe etwa Breitenmoser/Weyeneth, in: von der Groeben/Schwarze/Hatje/Terhechte, Europäisches Unionsrecht, Bd. 2, 8. Aufl. 2025, AEUV Art. 67 Rn. 123; vgl. BVerfG, Beschl. v. 24.10.2003 – 2 BvR 1521/03 = NJW 2004, 1858; BVerfG, Beschl. v. 15.12.2015 – 2 BvR 2735/14 = BVerfGE 140, 317 (351); Gleß/Wahl/Zimmermann (Fn. 14), IRG § 73 Rn. 127.

vielmehr auch Pflichten zur wechselseitigen Kooperation und Information auf, um den Grundrechtsschutz in der Union zu stärken<sup>38</sup>. In diesem Sinne verstanden bildet der Grundsatz des gegenseitigen Vertrauens die Basis jeder effektiven Kooperation der Mitgliedstaaten im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts.<sup>39</sup> Insbesondere wird das gegenseitige Vertrauen durch die Erhebung in den Stand eines Unionsverfassungsprinzips aber auch dogmatisiert und verrechtlicht und damit zugleich „ent-empirisiert“,<sup>40</sup> was entscheidende verfahrenspraktische Konsequenzen nach sich zieht. Namentlich erübrigt sich durch die unionsverfassungsrechtliche Verankerung des Vertrauensgrundsatzes als tragendes Element der Realisierung des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts die Überprüfung, ob zwischen EU-Mitgliedstaaten tatsächlich Vertrauen besteht.<sup>41</sup> Die grundsätzliche Anwendbarkeit des Vertrauensgrundsatzes ist damit von empirischen Einzelfallbetrachtungen losgelöst und beruht vielmehr auf dem Wesen des Vertrauensgrundsatzes als integrationspolitisch notwendigem Verfassungsprinzip. Als solches kann der Vertrauensgrundsatz im Einzelfall unanwendbar sein, wenn mit kollidierenden Verfassungsprinzipien und insbesondere den Grundrechten keine praktische Konkordanz hergestellt werden kann und der Vertrauensgrundsatz auf der Grundlage einer Abwägung hinter ihnen zurücktreten muss.<sup>42</sup> Von einer Erschütterung oder Widerlegung einer Vermutung des tatsächlichen Bestehens gegenseitigen Vertrauens zwischen den Unionsmitgliedstaaten ist die Unanwendbarkeit des Vertrauensgrundsatzes in diesen Sonderkonstellationen, die in der Terminologie des EuGH als „außergewöhnliche Umstände“<sup>43</sup> bezeichnet werden können, aber völlig losgelöst, weil die Anwendbarkeit des Vertrauensgrundsatzes im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts von vornherein nicht auf einer solchen Vermutung, sondern auf durch integrationspolitische Notwendigkeiten geformtem Unionsverfassungsrecht basiert.

## 2. Vertragsbasierter bilateraler Rechtshilfeverkehr

Soweit Rechtshilfe nicht zwischen EU-Mitgliedstaaten im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts geleistet wird, sondern zwischen einem EU-Mitgliedstaat und einem Drittstaat oder zwischen Nicht-EU-Mitgliedstaaten stattfindet, gilt der Vertrauensgrundsatz nicht schon als integrationspolitisch notwendiges europäisches Verfassungsprinzip a priori. Vielmehr muss seine Anwendbarkeit im völkerrechtlichen Bereich im Einzelfall positiv begründet werden.<sup>44</sup> Dies setzt

den Nachweis des tatsächlichen Bestehens einer hinreichenden Basis wechselseitigen Vertrauens zwischen den jeweiligen Staaten in Bezug auf die jeweils in Rede stehende Rechtshilfepraxis voraus.<sup>45</sup> Worin diese Vertrauensbasis konkret besteht bzw. bestehen kann, wird jedoch nicht einheitlich beurteilt.

Das BVerfG<sup>46</sup> hält jedenfalls im völkerrechtlichen Auslieferungsverkehr den Vertrauensgrundsatz schon deshalb für anwendbar, weil der ersuchende Staat ein erhebliches Interesse an der Aufrechterhaltung und Funktionsfähigkeit der gegenseitigen Rechtshilfe habe. Von der Begehung von Rechtsverletzungen, welche die zukünftige Funktionsfähigkeit des Auslieferungsverkehrs zwangsläufig beeinträchtigen würden, werde ein ersuchender Staat schon aus diesem Grund regelmäßig Abstand nehmen, sodass ihm im Hinblick auf die Einhaltung der Grundsätze der Rechtshilfe in Strafsachen sowie des Völkerrechts grundsätzlich Vertrauen entgegenzubringen sei. Erschüttert werden könne dieses Vertrauen durch tatsächliche Anhaltspunkte, dass im Fall einer Auslieferung die unabdingbaren verfassungsrechtlichen Grundsätze bzw. das unabdingbare Maß an Grundrechtsschutz oder der verbindliche völkerrechtliche Mindeststandard gem. Art. 25 GG nicht eingehalten werden, also der *ordre public* nicht gewahrt sei. Diese auf den Auslieferungsverkehr bezogene Argumentation lässt sich für den gesamten Rechtshilfeverkehr verallgemeinert derart formulieren, dass schon aufgrund des Interesses der jeweiligen Vertragsparteien an der Aufrechterhaltung und Funktionsfähigkeit der gegenseitigen Rechtshilfe auf die Einhaltung der Rechtshilfeabkommen und übrigen rechtlichen Verpflichtungen und jedenfalls auf die Einhaltung der rechtsstaatlichen Mindeststandards durch die jeweils andere Vertragspartei vertraut werden könne, weil Rechtsverletzungen und insbesondere eine Unterschreitung des *ordre public* den zukünftigen Rechtshilfeverkehr zwangsläufig beeinträchtigen würden.

Die grundsätzliche Anwendbarkeit des Vertrauensgrundsatzes wird damit im vertragsbasierten Rechtshilfeverkehr schon aufgrund des Bestehens eines Rechtshilfevertrages und in diesem Vertrag selbst<sup>47</sup> oder eigenständig normierter gemeinsamer grundlegender rechtsstaatlicher und menschenrechtlicher Verpflichtungen in Kombination mit der pauschalen Vermutung der im Interesse an der Aufrechterhaltung des Rechtshilfeverkehrs erfolgenden Einhaltung des für beide Vertragsparteien gleichermaßen verbindlichen Rechts bejaht.

<sup>38</sup> Meyer, EuR 2017, 163 (172) unter Bezugnahme auf EuGH, Urt. v. 5.4.2016 – C-404/15, C-659/15 PPU (ECLI:EU:C:2016:198 – Aranyosi/Căldăraru).

<sup>39</sup> Europäischer Konvent, Working Group X „Freedom, Security and Justice“, Working Document 28 v. 26.11.2002 – WG X – WD 28, S. 2.

<sup>40</sup> Meyer, EuR 2017, 163 (172, 182).

<sup>41</sup> Meyer, EuR 2017, 163 (181).

<sup>42</sup> Vgl. Meyer, EuR 2017, 163 (181).

<sup>43</sup> Siehe EuGH, Urt. v. 5.4.2016 – C-404/15, C-659/15 PPU (ECLI:EU:C:2016:198 – Aranyosi/Căldăraru), Rn. 78.

<sup>44</sup> Vgl. Meyer, GSZ 2026, 161 (163).

<sup>45</sup> Vgl. Meyer, GSZ 2026, 161 (163).

<sup>46</sup> BVerfG NStZ-RR 2017, 226 (228); BVerfG, Beschl. v. 4.12.2019 – 2 BvR 1258/19, 2 BvR 1497/19, Rn. 59 f.; BVerfG, Beschl. v. 5.11.2003 – 2 BvR 1243/03, Rn. 73 = BVerfGE 109, 13 (35 f.) = NJW 2004, 141 (145); BVerfG, Beschl. v. 5.11.2003 – 2 BvR 1506/03, Rn. 77 = BVerfGE 109, 38 (61); BVerfG, Beschl. v. 15.12.2015 – 2 BvR 2735/14, Rn. 68; siehe auch BVerfG, Beschl. v. 24.6.2003 – 2 BvR 685/03, Rn. 43.

<sup>47</sup> Siehe BVerfG, Beschl. v. 24.6.2003 – 2 BvR 685/03, Rn. 43, wo auf einen im Vertrag enthaltenen *ordre public*-Vorbehalt i.S.v. § 73 IRG abgestellt wird; siehe dazu Gleß/Wahl/Zimmermann (Fn. 14), IRG § 73 Rn. 9.

Auf eine tatsächliche faktisch vertrauensbildende Übung in Form tatsächlich rechtstreuen Verhaltens des jeweiligen Vertragspartners bei den in Rede stehenden entsprechenden Rechtshilfeoperationen in der Vergangenheit wird nur ausnahmsweise und lediglich ergänzend abgestellt.<sup>48</sup> Mit anderen Worten soll für die Annahme der Anwendbarkeit des Vertrauensgrundsatzes allein ein normatives Element in Form völkervertraglicher Rechtshilfeabkommen und gemeinsamer menschenrechtlicher Verpflichtungen in Verbindung mit der pauschalen Vermutung der Rechtstreue maßgeblich sein, während der empirische Nachweis einer tatsächlichen vertrauensbildenden Übung grundsätzlich nicht gefordert wird.

In der Literatur wird hingegen überzeugend neben einem normativen Element in Form von Rechtshilfeverträgen und gemeinsamen Menschenrechtsverpflichtungen kumulativ auch der empirische Nachweis einer tatsächlichen vertrauensbildenden Übung in der Vergangenheit in Form langjähriger Kooperationsbeziehungen für notwendig gehalten.<sup>49</sup> Die Rechtstreue der Vertragsparteien wird damit nicht mehr pauschal auf funktionale Interessen gestützt vermutet, sondern auf eine faktisch-empirische Basis gestellt. Darauf gründend kann tragfähig ein normativ-tatsächlicher Erfahrungssatz entstehen, der bis zur Kontraindikation die Vermutung rechtstreuen Verhaltens der jeweils anderen Vertragspartei rechtfertigt.<sup>50</sup>

Im scharfen Kontrast zu dieser normativ-empirisch fundierten Begründung der Anwendbarkeit des Vertrauensgrundsatzes in konkreten völkervertraglich basierten Rechtshilfebeziehungen steht der vom BGH in der ANOM-Entscheidung gewählte Weg zur Rechtfertigung der Anwendbarkeit des Vertrauensgrundsatzes im Rechtshilfeverkehr mit den USA<sup>51</sup>. Der BGH stellt hier konkret weder auf zwischen den USA und Deutschland bestehende Rechtshilfeabkommen<sup>52</sup> und gemeinsame menschenrechtliche Verpflichtungen<sup>53</sup> als norma-

tive Basis gegenseitigen Vertrauens noch auf eine konkret anhand tatsächlicher Kooperationserfahrungen empirisch belegte oder auch nur generell auf das Interesse an der Aufrechterhaltung einer funktionstüchtigen Rechtshilfebeziehung gestützte Vermutung rechtstreuen Verhaltens bzw. der Einhaltung rechtsstaatlicher und menschenrechtlicher Mindeststandards ab, sondern stützt die Anwendbarkeit des Vertrauensgrundsatzes ohne Bezugnahme auf ein normatives oder tatsächliches vertrauensbildendes Element lediglich darauf, dass die Rechtsordnung von der Eingliederung rechtsstaatlich verfasster Staaten in die Völkerrechtsordnung der Staatengemeinschaft ausgehe<sup>54</sup>. Dieses Argument greift eine Formulierung des BVerfG<sup>55</sup> auf, reißt sie aber aus ihrem eigentlichen Kontext. Das BVerfG führt die Anerkennung der Eingliederung der Staaten in die Völkerrechtsordnung der Staatengemeinschaft durch die Rechtsordnung als Argument dafür ins Feld, dass im Rechtshilfeverkehr auch von innerstaatlichen Auffassungen abweichende Strukturen und Inhalte fremder Rechtsordnungen und -anschauungen grundsätzlich zu achten seien und sich die Prüfung im in der Entscheidung in Rede stehenden Auslieferungsverkehr somit auf die Einhaltung des ordre public durch den ersuchenden Staat zu beschränken habe.<sup>56</sup> Damit fungiert die rechtliche Anerkennung der Eingliederung der Staaten in die Völkerrechtsgemeinschaft als Argument für die besondere Notwendigkeit der Achtung ihrer Souveränität und damit der Begrenzung des Prüfungsmaßstabs auf Verstöße des Vertragspartnerstaates gegen grundlegende rechtsstaatliche Mindeststandards. Eine auf gegenseitigem Vertrauen gründende Vermutung der Einhaltung der Grundsätze der Rechtsstaatlichkeit und des Menschenrechtsschutzes durch den Vertragspartnerstaat, die der BGH an der fraglichen Stelle<sup>57</sup> zu begründen versucht, ist mit dieser vom BVerfG

<sup>48</sup> Siehe BVerfG, Beschl. v. 24.6.2003 – 2 BvR 685/03, Rn. 46.

<sup>49</sup> Meyer, GSZ 2026, 161 (163).

<sup>50</sup> Meyer, GSZ 2026, 161 (163).

<sup>51</sup> Dass hier letztlich keine bilaterale Rechtshilfebeziehung mit den USA in Rede steht und es somit nicht entscheidend auf die Anwendbarkeit des Vertrauensgrundsatzes im bilateralen Rechtshilfeverkehr zwischen Deutschland und den USA ankommt, wird unter III. 2. dargelegt werden.

<sup>52</sup> Vertrag v. 14.10.2003 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika über die Rechtshilfe in Strafsachen (BGBl. II 2007, S. 1620 ff.; BGBl. II 2010, S. 829) in Verbindung mit dem Zusatzvertrag v. 18.4.2006 (BGBl. II 2007, S. 1637 ff.; BGBl. II 2010, S. 829).

<sup>53</sup> Von den USA und Deutschland ratifiziert sind namentlich der Internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte v. 19.12.1966 (IPbPR; BGBl. II 1973, S. 1533; für Deutschland in Kraft seit 23.3.1976, für die USA seit 8.9.1992) und das Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe v. 10.12.1984 (CAT; BGBl. II 1990, S. 246; in Kraft seit 31.10.1990 bzw. 20.11.1994). Sektorale geteilt ist des Weiteren das Übereinkommen über Computerkriminalität v. 23.11.

2001 (SEV Nr. 185; BGBl. II 2008, S. 1242; für die USA in Kraft seit 1.1.2007, für Deutschland seit 1.7.2009), dessen Zweites Zusatzprotokoll v. 12.5.2022 (SEV Nr. 224) von beiden Staaten bislang lediglich unterzeichnet worden (USA am 12.5.2022, Deutschland am 27.1.2023) und mangels der nach seinem Art. 16 Abs. 3 erforderlichen fünf Zustimmungen noch nicht in Kraft getreten ist (vgl. Europarat, Stand: 23.9.2026, abrufbar unter <https://www.coe.int/de/web/conventions/by-subject-matters?module=signatures-by-treaties&codeMatiere=49> [23.9.2026]).

Im Hinblick auf die USA steht die Ratifikation des IPbPR zudem unter umfangreichen Vorbehalten und Erklärungen (U.S. reservations, declarations, and understandings, International Covenant on Civil and Political Rights, 138 Cong. Rec. S4781-01, daily ed., 2.4.1992). Entsprechende Vorbehalte und Erklärungen bestehen zur CAT (136 Cong. Rec. S17486-01, daily ed., 27.10.1990). Nicht geteilt sind die EMRK und das 1. Fakultativprotokoll zum IPbPR.

<sup>54</sup> BGH, Urt. v. 9.1.2025 – 1 StR 54/24, Rn. 29.

<sup>55</sup> Siehe BVerfG NJW 2005, 3483 (3484). Die Entscheidung wird vom BGH vorab als Beleg für die Geltung des Vertrauensgrundsatzes im Rechtshilfeverkehr mit den USA zitiert.

<sup>56</sup> BVerfG NJW 2005, 3483 (3484).

<sup>57</sup> BGH, Urt. v. 9.1.2025 – 1 StR 54/24, Rn. 29.

vorgenommenen souveränitätsschutzbasierten Begrenzung des Prüfungsmaßstabs jedoch nicht verbunden. Dass der BGH terminologisch auf eine angeblich vertrauensbasierte „Vermutung *rechtmäßigen Handelns*“<sup>58</sup> statt auf die Vermutung der im fraglichen Abschnitt tatsächlich allein geprüften Einhaltung rechtsstaatlicher und menschenrechtlicher Mindeststandards im Sinne des *ordre public* abstellt, ist Indiz für die Zweckentfremdung des Arguments der Eingliederung rechtsstaatlich verfasster Staaten in die Völkerrechtsordnung der Staatengemeinschaft, das in seinem Ursprungskontext gerade für die Unüberprüfbarkeit der Rechtmäßigkeit des Handelns des Vertragspartnerstaates und in diesem Sinne für eine – wenn auch souveränitäts- und nicht vertrauensbasierte – Vermutung rechtmäßigen Handelns angeführt wurde.

Unabhängig von ihrem abweichenden argumentativen Ursprungskontext kann die Eingliederung rechtsstaatlich verfasster Staaten in die Völkerrechtsordnung der Staatengemeinschaft die Anwendbarkeit des Vertrauensgrundsatzes im vertragsbasierten völkerrechtlichen Rechtshilfeverkehr aber auch materiell nicht rechtfertigen. Anders als die EU, die einen verfassten Integrationsverbund mit quasi föderalen Justizstrukturen<sup>59</sup> bildet, in dem das gegenseitige Vertrauen nach der Konzeption des EuGH den inneren Zusammenhalt der quasi föderalen Unionsordnung fördern soll, also integrationspolitischen Zwecken dient<sup>60</sup> und damit zugleich selbst der gemeinsamen Integrationsverpflichtung der Unionsmitgliedstaaten entspringt<sup>61</sup>, ist die völkerrechtliche Staatengemeinschaft nämlich gerade keine auf fortschreitende Integration ausgerichtete Einheit, deren Mitglieder sich zum Aufbau gemeinsamer Strukturen verpflichtet hätten. Während die EU aufgrund ihres Wesens als Integrationsverbund als Quelle wechselseitigen Vertrauens ihrer Mitglieder konstruiert werden kann, gilt dies für die völkerrechtliche Staatengemeinschaft als losem, funktional ausgerichteten Verbund als solcher vollständig souverän bleibender Staaten nicht.

Mit der Eingliederung rechtsstaatlich verfasster Staaten in die Völkerrechtsordnung der Staatengemeinschaft kann die angeblich generelle Anwendbarkeit des Vertrauensgrundsatzes im völkerrechtlichen Bereich damit nicht begründet werden. Argumente für die Anwendbarkeit des Vertrauensgrundsatzes im konkreten Fall, insbesondere konkret einschlägige Rechtsgrundlagen<sup>62</sup> sowie eine diesen Rechnung tragende bisherige tatsächliche Übung, führt der BGH in der ANOM-Entscheidung – wie dargestellt – aber gerade nicht an. Damit

wird die Anwendbarkeit des Vertrauensgrundsatzes in ANOM letztlich begründungslos unterstellt.

### 3. Vertragsloser Rechtshilfeverkehr

Im vertragslosen Rechtshilfeverkehr zwischen Nicht-EU-Staaten oder einem EU-Staat und einem Drittstaat fehlt es im Ausgangspunkt schon am normativen vertrauensbildenden Element, das für die Begründung der Anwendbarkeit des Vertrauensgrundsatzes jedenfalls erforderlich ist, da nur hierüber im spezifischen Verhältnis der jeweils beteiligten Staaten zueinander konkrete rechtsverbindliche Pflichten zur Einhaltung rechtsstaatlicher und menschenrechtlicher Mindeststandards begründet werden können. Multilaterale Menschenrechtskonventionen, die beide am konkreten Rechtshilfeverhältnis beteiligten Staaten unterzeichnet haben, können die besondere Verbindlichkeit eines Rechtsaktes im spezifisch bilateralen Verhältnis nicht ersetzen, sondern nur ergänzen. Soweit es an einem verbindlichen Rechtsakt gerade im bilateralen Verhältnis fehlt, ist der Vertrauensgrundsatz somit nicht anwendbar und die Einhaltung der Grundsätze der Rechtsstaatlichkeit und des Menschenrechtsschutzes durch den anderen am Rechtshilfeverkehr beteiligten Staat verpflichtend zu prüfen.<sup>63</sup>

Eine Ausnahme von diesem Grundsatz kann dann bestehen, wenn im konkreten Einzelfall eine individuelle, nicht pauschale, sondern spezifisch fallbezogene völkerrechtlich verbindliche Zusicherung der Einhaltung menschenrechtlicher und rechtsstaatlicher Mindeststandards das für die Anwendbarkeit des Vertrauensgrundsatzes erforderliche Vertrauen begründet<sup>64</sup>. Funktionell betrachtet tritt eine solche Zusicherung im vertragslosen Zustand an die Stelle der Rechtsbindungen eines Rechtshilfevertrages im vertragsbasierten Rechtshilfeverkehr.<sup>65</sup> Sowohl nach der Rechtsprechung des

<sup>63</sup> Siehe *Gleß/Wahl/Zimmermann* (Fn. 14), IRG § 73 Rn. 10a; BVerfG, Beschl. v. 4.5.1982 – 1 BvR 1457/81 = BVerfGE 60, 348 (356), wonach die „deutsche Auslieferungspraxis [...] bei einem vertragslosen Auslieferungsverkehr [...] durch die Prüfung der rechtsstaatlichen Verhältnisse im ersuchenden Staat im Rahmen des individuellen Auslieferungsverfahrens [gerechtfertigt wird]“; BVerfG, Beschl. v. 22.11.2005 – 2 BvR 1090/05, Rn. 37.

<sup>64</sup> *Gleß/Wahl/Zimmermann* (Fn. 14), IRG § 73 Rn. 42a f.; siehe BVerfG, Beschl. v. 4.12.2019 – 2 BvR 1258/19, 2 BvR 1497/19, Rn. 61 m.w.N.; BVerfG, Beschl. v. 23.2.1983 – 1 BvR 1019/82 = BVerfGE 63, 215 (224); BVerfG, Beschl. v. 5.11.2003 – 2 BvR 1506/03, Rn. 78; BVerfG, Beschl. v. 1.12.2003 – 2 BvR 879/03, Rn. 36 = NStZ-RR 2004, 179 (180 f.); BVerfG, Beschl. v. 8.4.2004 – 2 BvR 253/04 = BVerfGK 3, 159 (165); BVerfG, Beschl. v. 9.5.2008 – 2 BvR 733/08 = BVerfGK 13, 557 (561); BVerfG, Beschl. v. 22.10.2008 – 2 BvR 2028/08, Rn. 15 = BVerfGK 14, 372 (377 f.); BVerfG, Beschl. v. 17.5.2017 – 2 BvR 893/17, Rn. 30 = NStZ-RR 2017, 226 (228).

<sup>65</sup> BVerfG, Beschl. v. 24.6.2003 – 2 BvR 685/03, Rn. 43; zur Rolle der Zusicherung zwischen EU-Mitgliedstaaten siehe *Gleß/Wahl/Zimmermann* (Fn. 14), IRG § 73 Rn. 175 ff.

<sup>58</sup> BGH, Urt. v. 9.1.2025 – 1 StR 54/24, Rn. 29 (*Hervorhebung durch Verf.*).

<sup>59</sup> Meyer, GSZ 2026, 161 (163).

<sup>60</sup> Meyer, EuR 2017, 163 (175, 179).

<sup>61</sup> Vgl. Meyer, GSZ 2026, 161 (163).

<sup>62</sup> Zwar werden in Rn. 27 der ANOM-Entscheidung (BGH, Urt. v. 9.1.2025 – 1 StR 54/24) die Rechtsgrundlagen aufgeführt, auf deren Grundlage laut dem BGH der Transfer der ANOM-Daten erfolgt sein soll (siehe dazu unten III. 2. a). Als normative Basis der Anwendbarkeit des Vertrauensgrundsatzes zieht der BGH diese Rechtsakte jedoch argumentativ nicht heran.

BVerfG<sup>66</sup> als auch des EGMR<sup>67</sup> besteht jedoch eine Prüfungsobliegenheit hinsichtlich der Belastbarkeit der Zusicherung im Einzelfall. Der Staat, dem gegenüber die Zusicherung abgegeben worden ist, muss also verifizieren, ob die tatsächlichen Gegebenheiten im zusichernden Staat der Zusicherung entsprechen.<sup>68</sup> Das normative Element der Zusicherung kann im vertragslosen Zustand also nur im Zusammenspiel mit der Überprüfung der tatsächlichen Verhältnisse die Anwendbarkeit des Vertrauensgrundsatzes im Einzelfall begründen. Damit wird im vertragslosen Rechtshilfeverkehr auch von der Rechtsprechung eine normativ-tatsächliche Vertrauensbasis gefordert.

### III. Der Vertrauensgrundsatz in EncroChat und ANOM

#### 1. EncroChat

Im EncroChat-Fall erhoben französische Strafverfolgungsbehörden ohne Ersuchen deutscher Justizbehörden mittels einer Trojaner-Software auf in beträchtlichem Maße geheim gehaltene Weise und in großem Umfang Daten von unter anderem in Deutschland befindlichen EncroChat-Nutzern. Zur Frage der Verwertbarkeit der an Deutschland übermittelten Daten als Beweismittel in deutschen Strafverfahren führt der BGH an, dass das Vorliegen eines Beweisverwertungsverbots ausschließlich nach dem nationalen Recht des ersuchenden Staates und die Rechtmäßigkeit von Ermittlungsmaßnahmen ausschließlich nach dem Recht des ersuchten Staates zu bestimmen sei.<sup>69</sup> Begründet wird dies zum einen mit dem grundsätzlichen Gebot der Achtung der Strukturen und Inhalte fremder Rechtsordnungen und -anschauungen<sup>70</sup> und damit mit einem souveränitätsbezogenen, klassisch völkerrechtlichen Argument. Zum anderen führt der BGH zur Begründung des Prüfungsmaßstabssystems aber auch die Systematik der in EncroChat in Rede stehenden Europäischen Ermittlungsanordnung an.<sup>71</sup> Diese basiert ihrerseits auf dem Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung, der wiederum auf dem Grundsatz gegenseitigen Vertrauens und der darauf gründenden Vermutung unionsrechts- und insbesondere grundrechtskonformen Handelns der anderen Unionsmitgliedstaaten beruht.<sup>72</sup> Vor dem Hintergrund dieser Vermutung und des Vertrauensgrundsatzes verstoße die von den französischen Behörden durchgeführte

Beweismittelgewinnung nicht gegen wesentliche rechtsstaatliche Grundsätze im Sinne des nationalen oder europäischen ordre public, sodass sich unter diesem Gesichtspunkt kein Beweisverwertungsverbot ergebe.<sup>73</sup>

In dieser Argumentation nimmt der Vertrauensgrundsatz eine zentrale Stellung ein. Von seiner Anwendbarkeit unter den Unionsmitgliedstaaten und hier konkret im Verhältnis zu Frankreich geht der BGH zwar ohne nähere Begründung aus.<sup>74</sup> Vor dem Hintergrund der Konzeption des Vertrauensgrundsatzes im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts als integrationspolitisch fundiertem europäischem Verfassungsprinzip<sup>75</sup> ist dies jedoch schlüssig und legitim.<sup>76</sup>

#### 2. ANOM

Im ANOM-Fall wurde sowohl die Identität des überwachten Drittstaats als auch der Inhalt der dort ergangenen Beschlüsse bis zuletzt nicht durch die Vereinigten Staaten von Amerika offengelegt. Ein Verstoß gegen wesentliche rechtsstaatliche Grundsätze und ein daraus resultierendes Beweisverwertungsverbot soll nach Ansicht des BGH daraus aber nicht folgen. Stattdessen geht der BGH von der widerlegbaren „Vermutung rechtmäßigen Handelns“<sup>77</sup> des ersuchten Staates aus und lehnt zugleich belastbare Anhaltspunkte, die diese Vermutung widerlegen könnten, ab.<sup>78</sup> Im Hinblick auf den Grundsatz des gegenseitigen Vertrauens beschränkt sich der BGH auf die Feststellung, dieser gebiete es „jedenfalls zunächst von der Rechtmäßigkeit von im Ausland vorgenommenen Amts- und Ermittlungshandlungen auszugehen“ und gelte „auch im Rechtshilfeverkehr mit den USA“<sup>79</sup>. Begrün-

<sup>66</sup> BVerfG, Beschl. v. 4.12.2019 – 2 BvR 1258/19, 2 BvR 1497/19, Rn. 61 m.w.N.; BVerfG, Beschl. v. 18.6.2019 – 2 BvR 1092/19, Rn. 13; BVerfG, Beschl. v. 16.7.2019 – 2 BvR 1258/19, Rn. 8; BVerfG, Beschl. v. 22.10.2019 – 2 BvR 1661/19, Rn. 48 = NSTZ-RR 2020, 62 (64); BVerfG, Beschl. v. 30.10.2019 – 2 BvR 828/19, Rn. 44 = NVwZ 2020, 147 (149).

<sup>67</sup> EGMR, Ur. v. 17.1.2012 – 8139/09 (Othman v. Vereinigtes Königreich), Rn. 187 ff.

<sup>68</sup> Siehe BVerfG, Beschl. v. 4.12.2019 – 2 BvR 1258/19, 2 BvR 1497/19, Rn. 61 m.w.N.; BVerfG, Beschl. v. 18.6.2019 – 2 BvR 1092/19, Rn. 13; BVerfG, Beschl. v. 22.10.2019 – 2 BvR 1661/19, Rn. 48.

<sup>69</sup> BGH, Beschl. v. 2.3.2022 – 5 StR 457/21, Rn. 26.

<sup>70</sup> BGH, Beschl. v. 2.3.2022 – 5 StR 457/21, Rn. 26.

<sup>71</sup> BGH, Beschl. v. 2.3.2022 – 5 StR 457/21, Rn. 27.

<sup>72</sup> BGH, Beschl. v. 2.3.2022 – 5 StR 457/21, Rn. 28.

<sup>73</sup> BGH, Beschl. v. 2.3.2022 – 5 StR 457/21, Rn. 34 ff. m.w.N. in Rn. 34; OLG Hamburg, Beschl. v. 29.1.2021 – 1 Ws 2/21; OLG Brandenburg, Beschl. v. 16.12.2021 – 2 Ws 197/21; OLG Köln, Beschl. v. 31.3.2021 – 2 Ws 118/21; OLG Karlsruhe, Beschl. v. 10.11.2021 – 2 Ws 261/21; a.A. Wahl, ZIS 2021, 452 (457); LG Berlin NSTZ 2021, 696 (700).

<sup>74</sup> Siehe schon oben II.

<sup>75</sup> S.o. II. 1.

<sup>76</sup> Die Argumentation des LG Berlin I, Ur. v. 19.12.2024 – 525 KLS 8/22, Rn. 325, wonach Art. 31 RL EEA und Art. 6 Abs. 1 lit. b RL EEA den Vertrauensgrundsatz „überformen“, verfährt nicht. Der Vertrauensgrundsatz bezieht sich auf Vertrauen in die Einhaltung des Unionsrechts und insbesondere der Grundrechte durch andere Mitgliedstaaten (siehe Erwägungsgrund 19 RL EEA; BGH, Beschl. v. 2.3.2022 – 5 StR 457/21, Rn. 28), nicht auf Vertrauen in die Einhaltung mitgliedstaatlichen Rechts. Dass Art. 31 RL EEA und Art. 6 Abs. 1 lit. b RL EEA eine Überprüfung anhand des nationalen Rechts des ersuchenden Staates vorsehen, berührt den Vertrauensgrundsatz somit schon im Ansatz nicht. Die Vorschriften begrenzen lediglich punktuell den prinzipiellen Kontrollverzicht, der auf der gegenseitigen Anerkennung und damit auf dem grundsätzlichen Vertrauen in die Einhaltung des Unionsrechts und insbesondere der Grundrechte fußt.

<sup>77</sup> BGH, Ur. v. 9.1.2025 – 1 StR 54/24, Rn. 29.

<sup>78</sup> BGH, Ur. v. 9.1.2025 – 1 StR 54/24, Rn. 30.

<sup>79</sup> BGH, Ur. v. 9.1.2025 – 1 StR 54/24, Rn. 29.

det wird dies – wie dargelegt<sup>80</sup> – mit einem einzigen, seinem Ursprungskontext entfremdeten und materiell nicht tragfähigen Argument ohne jegliche Bezugnahme auf das Bestehen einer normativ-tatsächlichen<sup>81</sup> Vertrauensbasis, deren positive Begründung im Rechtshilfeverkehr zwischen Nicht-EU-Staaten oder einem EU-Staat und einem Drittstaat zur Rechtsfertigung der Anwendbarkeit des Vertrauensgrundsatzes nach zutreffender Ansicht stets erforderlich ist.<sup>82</sup>

Ob im ANOM-Fall eine solche normativ-tatsächliche Vertrauensbasis besteht und der BGH somit mit der von ihm selbst nicht fundiert begründeten Annahme der Anwendbarkeit des Vertrauensgrundsatzes zumindest im Ergebnis richtig liegt, gilt es im Folgenden zu untersuchen.

#### a) Normative Vertrauensbasis

Als normative Vertrauensbasis kommen im ANOM-Fall der bilaterale Vertrag vom 14. Oktober 2003 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika über die Rechtshilfe in Strafsachen<sup>83</sup> (im Folgenden: RhV) in Verbindung mit dem Zusatzvertrag vom 18. April 2006<sup>84</sup> (im Folgenden: ZusVRh) sowie das Abkommen vom 25. Juni 2003 zwischen der Europäischen Union und den Vereinigten Staaten von Amerika über Rechtshilfe<sup>85</sup> (im Folgenden: EU-US RhAbk) in Betracht.<sup>86</sup> Grundsätzlich stehen der bilaterale RhV in Verbindung mit dem ZusVRh und das EU-US RhAbk völkerrechtlich nebeneinander.<sup>87</sup> Das EU-US RhAbk regelt dabei lediglich Teilbereiche des Rechtshilferechts und ergänzt die bestehenden bilateralen Verträge der Unionsmitgliedstaaten mit den USA.<sup>88</sup> Die Regelungen des EU-US RhAbk wurden im ZusVRh zum RhV für das Rechtshilfeverhältnis zwischen Deutschland und den USA übernommen, sodass insoweit eine Übereinstimmung zwischen dem EU-US RhAbk und dem RhV in Verbindung mit dem ZusVRh besteht.<sup>89</sup>

Nach dem BGH erfolgte der Datentransfer im ANOM-Fall „im Wesentlichen“<sup>90</sup> auf der Grundlage dieser drei Rechtsakte. Dass die Daten zuvor bereits im Wege der polizeilichen

Rechtshilfe<sup>91</sup> vom FBI dem BKA zur Verfügung gestellt worden sind, soll nach dem BGH unerheblich sein, weil das US-Justizministerium als zentrale Behörde gem. Art. 2 Abs. 2 S. 1, Abs. 3 RhV die Verwertung der Daten ohnehin genehmigt habe.<sup>92</sup> Nicht weiter präzisiert der BGH jedoch, welche konkreten Bestimmungen des RhV i.V.m. dem ZusVRh und dem EU-US RhAbk die Übermittlung bzw. die Genehmigung der Verwertung der bereits vom FBI übersandten Daten genau tragen sollen. Ob tatsächlich Bestimmungen des RhV in Verbindung mit dem ZusVRh und dem EU-US RhAbk existieren, die das Zurverfügungstellen von Daten erlauben, die mittels eines in einem von den USA geheim gehaltenen, nach den Angaben der USA angeblich und nach jetzigem Erkenntnisstand auch tatsächlich<sup>93</sup> in der EU liegenden Drittstaat befindlichen Servers durch die Behörden des geheim gehaltenen Drittstaates erhoben und auf der Grundlage eines in diesem Drittstaat erwirkten, aber nicht zugänglich gemachten Gerichtsbeschlusses alle zwei bis drei Tage kopiert und an das FBI weitergeleitet wurden, gilt es deshalb im Folgenden zu überprüfen.

Begibt man sich auf die Suche nach einer konkreten Rechtsgrundlage für die Übermittlung der ANOM-Daten, ist zunächst festzustellen, dass die hier – ebenso wie im EncroChat-Fall – vorliegende Grundkonstellation der Übermittlung bereits erhobener Daten jedenfalls nicht die vom RhV i.V.m. dem ZusVRh und dem EU-US RhAbk im Kern geregelte Normalkonstellation darstellt. In dieser richtet vielmehr ein Vertragspartnerstaat an den anderen ein Ersuchen, das daraufhin vom ersuchten Vertragspartnerstaat erledigt wird. Die einzige Bestimmung, die ausdrücklich die Übermittlung in einem Vertragspartnerstaat bereits vorliegender Unterlagen vorsieht, ist Art. 9 RhV. Im Besitz einer Regierungsstelle oder Behörde des ersuchten Vertragspartnerstaates befindliche, nicht öffentlich zugängliche Unterlagen bzw. Daten, wie sie im ANOM-Fall in Rede stehen und von der Vorschrift ebenfalls erfasst werden<sup>94</sup>, können dem ersuchenden Staat nach Art. 9 Abs. 2 RhV in demselben Umfang und unter denselben Bedingungen zur Verfügung gestellt werden, wie sie seinen eigenen entsprechenden Behörden zugänglich wären. Würden die ANOM-Daten amerikanische Staatsbürger

<sup>80</sup> S.o. II. 2.

<sup>81</sup> Meyer, GSZ 2026, 161 (163).

<sup>82</sup> S.o. II. 2.

<sup>83</sup> BGBl. II 2007, S. 1620 ff.; BGBl. II 2010, S. 829.

<sup>84</sup> BGBl. II 2007, S. 1637 ff.; BGBl. II 2010, S. 829.

<sup>85</sup> BGBl. II 2007, S. 1652 ff.; BGBl. II 2010, S. 829.

<sup>86</sup> Ergänzend können als normative Basis sowohl von den USA und auch der BRD ratifizierte Menschenrechtskonventionen, namentlich der IPbPR und die CAT, sektoral ferner das Übereinkommen über Computerkriminalität (s.o. Fn. 53), herangezogen werden. Angesichts ihrer Weite und ihres multilateralen Charakters stellen sie jedoch keine allein ausreichende normative Basis des Vertrauens im Rechtshilfeverkehr dar (siehe in diesem Sinne schon oben II. 3.).

<sup>87</sup> Jacoby, in: Grützner u.a., Internationaler Rechtshilfeverkehr in Strafsachen, 103. Lfg., Stand: November 2011, II. V. 10. Rechtshilfe Rn. 34.

<sup>88</sup> Jacoby (Fn. 87), II. V. 10. Rechtshilfe Rn. 33.

<sup>89</sup> Näher dazu Jacoby (Fn. 87), II. V. 10. Rechtshilfe Rn. 33 f.

<sup>90</sup> BGH, Beschl. v. 2.3.2022 – 5 StR 457/21, Rn. 27.

<sup>91</sup> Rechtsgrundlage der polizeilichen Rechtshilfe zwischen Deutschland und den USA ist Art. 25 Abs. 3 RhV, siehe dazu Riegel/Trautmann, in: Schomburg/Lagodny (Fn. 14), VB1a RhV D-USA Rn. 3.

<sup>92</sup> BGH, Beschl. v. 2.3.2022 – 5 StR 457/21, Rn. 27.

<sup>93</sup> Bei dem von den USA geheim gehaltenen Drittstaat handelt es sich um Litauen, siehe Lödden/Makepeace, StV 2026, 441 (442); Klaubert, FAZ v. 29.9.2025, abrufbar unter <https://www.faz.net/aktuell/politik/weltweite-fbi-operation-wie-ermittler-tausende-kriminelle-tauschten-accg-110707726.html> (23.9.2026);

ders., FAZ v. 1.10.2025, abrufbar unter <https://www.faz.net/aktuell/politik/inland/anom-bundesverfassungsgericht-lehnt-beschwerde-ab-110712759.html> (23.9.2026).

<sup>94</sup> Siehe Riegel/Trautmann (Fn. 91), VB1a RhV D-USA Rn. 6.

betreffen<sup>95</sup> und zu Ermittlungsverfahren gegen diese führen, wären die im Besitz des FBI befindlichen ANOM-Daten der amerikanischen Staatsanwaltschaft ohne jede Beschränkung vollumfänglich zugänglich, da dies Voraussetzung für die Erfüllung ihrer sogenannten „discovery obligations“ ist.<sup>96</sup> Auf der Grundlage des Wortlauts von Art. 9 Abs. 2 RhV konnten die im Besitz des FBI befindlichen ANOM-Daten, die zu Ermittlungsverfahren in Deutschland führen konnten, somit auch der Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt als um Rechtshilfe ersuchender Behörde vollumfänglich zugänglich gemacht werden. Art. 9 Abs. 2 RhV würde demnach eine Rechtsgrundlage für die Übermittlung der vom FBI im Wege der Rechtshilfe vom geheim gehaltenen Drittstaat erlangten Daten an die Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt darstellen und könnte als solche als normative Grundlage für die Anwendbarkeit des Vertrauensgrundsatzes fungieren.

Ob diese vom Wortlaut des Art. 9 Abs. 2 RhV gedeckte Schlussfolgerung mit der Gesamtsystematik und der ratio des RhV in Einklang gebracht werden kann, ist jedoch äußerst fraglich. Der gesamte RhV geht nämlich von einem ausschließlich bilateral ausgestalteten Verhältnis allein zwischen dem ersuchten und dem ersuchenden Staat aus, in dem grundsätzlich der ersuchte Staat auf seinem Hoheitsgebiet<sup>97</sup> durch seine zuständigen, im Anhang des RhV abschließend aufgelisteten Behörden<sup>98</sup> nach seinem Recht<sup>99</sup> und auf der Grundlage der erforderlichenfalls von seinen Gerichten erlassenen Gerichtsbeschlüsse<sup>100</sup> die für die Erledigung des Rechtshilfeersuchens des Vertragspartnerstaates notwendigen Ermittlungshandlungen vornimmt. Eine Einbeziehung von Drittstaaten in die zur Erledigung des Ersuchens erforderlichen Ermittlungshandlungen des ersuchten Staates sieht der RhV an keiner Stelle vor. Die einzige Norm, die Verbundermitt-

lungen<sup>101</sup> gestattet, an denen außer der BRD und den USA weitere Staaten beteiligt sind, ist Art. 12bis RhV, der gemäß Art. 5 ZusVRh in Ausführung von Art. 5 EU-US RhAbk in den RhV eingefügt wurde und gemeinsame Ermittlungsgruppen mit weiteren EU-Mitgliedstaaten betrifft. Wenn die Arbeit der Gruppe Ermittlungsmaßnahmen in einem der Staaten verlangt, von denen sie gebildet wurde, kann das von diesem Staat in die Gruppe entsandte Mitglied gemäß Art. 12bis Abs. 4 RhV die Behörden seines Staates ersuchen, diese Maßnahmen nach Maßgabe des nationalen Rechts zu ergreifen, ohne dass die Stellung eines Rechtshilfeersuchens erforderlich ist.

Die so normierte Funktionsweise gemeinsamer Ermittlungsgruppen hebt sich deutlich von der klassischen ausschließlich bilateralen Struktur der Rechtshilfe zwischen einem ersuchenden und einem ersuchten Staat ab. Dass diese Sonderform von Verbundermittlungen explizit geregelt ist, kann als Indiz dafür gewertet werden, dass jedenfalls Verbundermittlungen mit weiteren EU-Staaten nach der Konzeption des RhV<sup>102</sup> in der explizit geregelten Form gemeinsamer Ermittlungsgruppen erfolgen sollen. Jedenfalls zeigt aber Art. 12bis Abs. 2 RhV, nach dem die für die jeweilige gemeinsame Ermittlungsgruppe maßgeblichen Modalitäten von den jeweils zuständigen Behörden der an der Gruppe beteiligten Staaten eigens festgelegt werden müssen, dass Verbundermittlungen nicht ohne eine die Verbundstruktur und -funktionsweise konkret regelnde spezielle Rechtsgrundlage durchgeführt werden sollen. Eben dies ist aber der Fall, wenn Daten, die von einem vom ersuchten Staat im Wege der insoweit wiederum bilateralen Rechtshilfe eingespannten Drittstaat erhoben worden sind, an den ersuchenden Staat übermittelt werden. Die Rechtshilfebeziehungen zwischen dem ersuchenden und dem ersuchten Staat einerseits und dem ersuchten Staat und dem beweishebenden Staat, der aus der Perspektive des Rechtshilfeverhältnisses zwischen dem ersuchenden und dem ersuchten Staat einen Drittstaat darstellt, sind nämlich nur jeweils isoliert geregelt. Eine Regelung der durch die Einbindung des beweishebenden Staates in das Rechtshilfeverhältnis zwischen ersuchendem und ersuchtem Staat entstehenden Verbundstruktur fehlt.

Vor dem Hintergrund der Gesamtsystematik des RhV kann Art. 9 Abs. 2 RhV damit letztlich nicht dahingehend verstanden werden, dass er die Übermittlung von durch den ersuchten Staat im Wege der Rechtshilfe von einem Drittstaat erlangten Daten an den ersuchenden Staat erlaubt.<sup>103</sup> Diese Auslegung beugt zugleich einem rechtsmissbräuchlichen Be-

<sup>95</sup> Tatsächlich sollen US-Staatsbürger und in den USA ansässige Personen nicht überwacht worden sein, siehe BVerfG, Beschl. v. 23.9.2025 – 2 BvR 625/25, Rn. 9.

<sup>96</sup> Siehe US Department of Justice, Criminal Resource Manual, CRM 1-499, Rule 165, Guidance for Prosecutors Regarding Criminal Discovery, abrufbar unter <https://www.justice.gov/archives/jm/criminal-resource-manual-165-guidance-prosecutors-regarding-criminal-discovery#FN1> (23.9.2026).

<sup>97</sup> Siehe Art. 1 Abs. 5, 12 Nr. 2, Nr. 3, 13 Abs. 1 RhV.

<sup>98</sup> In den Fällen des Art. 12 Nr. 2 und Nr. 3 RhV können unter den dort genannten Voraussetzungen auch Strafverfolgungsbeamte des ersuchenden Staates im Hoheitsgebiet des ersuchten Staates tätig werden. Namentlich können die Vornahme strafrechtlicher Ermittlungen durch unter verdeckter oder falscher Identität handelnde Strafverfolgungsbeamte der ersuchenden Vertragspartei (Nr. 2) und kontrollierte Lieferungen (Nr. 3) im Hoheitsgebiet der ersuchten Vertragspartei gestattet werden.

<sup>99</sup> Art. 19 Abs. 1 S. 1 RhV; siehe auch Art. 12 Nr. 1 RhV speziell bzgl. der Einleitung der notwendigen Schritte für eine TKÜ („unter den nach ihrem innerstaatlichen Recht geltenden Bedingungen“).

<sup>100</sup> Art. 19 Abs. 3 S. 2 RhV.

<sup>101</sup> Den Begriff der transnationalen Verbundermittlungen prägte Meyer, GSZ 2026, 161 (167).

<sup>102</sup> Riegel/Trautmann (Fn. 91), VB1a RhV D-USA Rn. 7, weisen darauf hin, dass Art. 12bis RhV aufgrund entgegenstehenden US-Rechts in der Praxis weitgehend leerläuft.

<sup>103</sup> Vgl. Riegel/Trautmann (Fn. 91), VB1a RhV D-USA Rn. 6: „Nach Art. 9 können Daten aus bereits in nationalen Ermittlungsverfahren durchgeführten Telefonüberwachungen und anderen, in § 101 StPO bezeichneten Maßnahmen [...] im Rechtshilfeverfahren herausgegeben werden“ (*Hervorhebung durch die Verf.*).

fugnisshopping vor, wie es im ANOM-Fall wohl erfolgte<sup>104</sup>. Insbesondere steht sie aber auch im Einklang mit der bilateralen Vertrauensstruktur, auf der Art. 9 Abs. 2 RhV fußt und die der bilateralen Struktur des gesamten vertraglichen Pflichtenprogramms entspricht. An der Vertrauensbeziehung zwischen der ersuchenden und der ersuchten Vertragspartei hat ein von der ersuchten Vertragspartei eingespannter Drittstaat nämlich nicht teil. Weil der RhV ausschließlich die Vertragsparteien USA und Deutschland wechselseitig verpflichtet, kann er vielmehr auch nur wechselseitiges, bilaterales Vertrauen auf vertragskonformes und rechtsstaatlichen und menschenrechtlichen Mindeststandards jedenfalls genügendes Verhalten der jeweils anderen Vertragspartei vermitteln. Unmittelbares Vertrauen in die Einhaltung rechtsstaatlicher und menschenrechtlicher Mindeststandards durch einen von ihm nicht verpflichteten Drittstaat kann auf den RhV dagegen nicht gegründet werden. Ebenso wenig trägt der RhV ein durch die ersuchte Vertragspartei vermitteltes Vertrauen in die Wahrung rechtsstaatlicher und menschenrechtlicher Mindeststandards durch einen Drittstaat, den die ersuchte Vertragspartei zwecks Erledigung eines gestellten Ersuchens oder – wie im ANOM-Fall – bei der Erhebung von nachträglich vom ersuchenden Staat erbetenen Beweismitteln eingesetzt hat. Ein solches mittelbares Vertrauen in die Wahrung des *ordre public* durch den von der ersuchten Vertragspartei eingespannten Drittstaat könnte nur auf die Argumentation gestützt werden, dass der ersuchten Vertragspartei auch dahingehend Vertrauen entgegenzubringen sei, dass sie die Einhaltung rechtsstaatlicher und menschenrechtlicher Mindeststandards bei der im Wege der Rechtshilfe erfolgenden Beweiserhebung durch einen von ihr ersuchten Drittstaat selbst gewährleiste. Da der bilaterale Rechtshilfevertrag zwischen der ersuchten Vertragspartei und dem Drittstaat in deren bilateralem Verhältnis eine normative Vertrauensgrundlage für rechtsstaatlichen und menschenrechtlichen Mindestanforderungen jedenfalls genügendes Verhalten des Drittstaats bietet, liefe eine solche Argumentation auf eine Art „Kettenvertrauen“<sup>105</sup> hinaus. Der rein bilateral strukturierte RhV bietet für ein solches „Kettenvertrauen“ aber keine normative Grundlage. In Rede stünde letztlich vielmehr ein nicht belastbares, blindes Vertrauen des ersuchenden Staates darauf, dass der ersuchte Staat schon Gewähr dafür biete, dass die im Besitz seiner Behörden befindlichen Beweismittel unter Wahrung rechtsstaatlicher und menschenrechtlicher Mindeststandards erhoben worden sind. Ein solches blindes Vertrauen trägt rechtshilferechtliche Maßnahmen jedoch nicht.<sup>106</sup>

Für die im ANOM-Fall erfolgte Übermittlung bzw. die Genehmigung der Verwendung von durch den ersuchten Staat (hier die USA) über einen geheim gehaltenen Drittstaat

(tatsächlich Litauen)<sup>107</sup> im Wege der Rechtshilfe erlangten Daten an bzw. durch den ersuchenden Staat (hier Deutschland) bietet der RhV nach alledem keine Rechtsgrundlage.<sup>108</sup> Damit kann er insoweit auch nicht als normative Vertrauensbasis fungieren.

#### b) Tatsächlich-empirische Vertrauensbasis

Der Vertrauensgrundsatz ist in der ANOM-Konstellation somit schon mangels einer jedenfalls erforderlichen normativen Vertrauensbasis nicht anwendbar.<sup>109</sup> Im Übrigen fehlt es auch an einem tatsächlich-empirischen vertrauensbildenden Element in Form einer tatsächlichen Übung, das nach zutreffender Ansicht für die Anwendbarkeit des Vertrauensgrundsatzes in völkerrechtlichen Beziehungen kumulativ zum normativen Element zu fordern ist.<sup>110</sup>

Zwar besteht zwischen Deutschland und den USA eine enge und praktisch bedeutsame Kooperationsbeziehung,<sup>111</sup> die nicht erst mit dem Inkrafttreten des langjährig ausgehandelten RhV einsetzte, sondern bereits im vertragslosen Rechtshilfeverkehr zufriedenstellend funktionierte und sich kontinuierlich fortentwickelte.<sup>112</sup> Für die bilaterale Rechtshilfepraxis zwischen Deutschland und den USA kann insoweit aufgrund der gewachsenen vertrauensbegründenden Übung regelmäßig von einer tatsächlich-empirischen Vertrauensbasis ausgegangen werden. So wie der bilaterale RhV als normative Grundlage nur bilaterales Vertrauen vermitteln kann, trägt jedoch auch diese faktische Vertrauensbasis zwischen Deutschland und den USA nicht über die spezifische bilaterale Beziehung hinaus, in der sie sich herausgebildet hat. In der Operation Trojan Shield im ANOM-Fall stand diese bilaterale Beziehung aber allenfalls vordergründig in Rede.<sup>113</sup> Zwar genehmigte letztlich das amerikanische Justizministerium der Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt die Verwendung der ANOM-Daten, sodass formal von einem bilateralen Datentransfer zwischen deutschen und amerikanischen Justizbehörden gesprochen werden kann. Dies blendet jedoch vollständig die Verbundstrukturen aus, die der Datenerlangung zugrunde lagen. Nach jetzigem Erkenntnisstand<sup>114</sup> hatte das FBI in engster Zusammenarbeit mit den Behörden des geheim gehaltenen Drittstaats, bei dem es sich tatsächlich um Litauen handelt, unter von Anfang an aktiver Mitwirkung Europol's einen Weg erarbeitet, die über den vom FBI selbst entwickelten und später im kriminellen Milieu platzierten Krypto-Messengerdienst ANOM versandten Daten bzw. Kopien dieser Daten

<sup>104</sup> Siehe LG Memmingen, Urt. v. 21.8.2023 – 1 KLS 401 Js 10121/22, Rn. 92 ff.; zu Zweifeln an der Zulässigkeit der Beweiserhebung in der Operation Trojan Shield siehe auch Wallasch, StV 2022, 280 (282); Esser, ZWH 2025, 325 (328); Lödden, NJW-Spezial 2025, 248; Michalke, NJW 2025, 1589 (1590 f.).

<sup>105</sup> Meyer, GSZ 2026, 161 (168).

<sup>106</sup> Siehe Meyer, GSZ 2026, 161 (164).

<sup>107</sup> Siehe schon oben die Nachweise in Fn. 93.

<sup>108</sup> Vgl. Meyer, GSZ 2026, 161 (163).

<sup>109</sup> Vgl. Meyer, GSZ 2026, 161 (163).

<sup>110</sup> S.o. II. 2.

<sup>111</sup> Vgl. Riegel/Trautmann (Fn. 91), VB1a RhV D-USA Rn. 2; kritisch in dieser Hinsicht Esser, ZWH 2025, 325 (327), mit dem Hinweis darauf, dass gegenüber den USA derzeit „auf allen politischen und militärischen Ebenen ganz unverhohlen die Frage nach Vertrauen und Zuverlässigkeit gestellt wird“.

<sup>112</sup> Riegel, FPR 2010, 502 (503).

<sup>113</sup> Siehe Meyer, GSZ 2026, 161 (164, 163).

<sup>114</sup> Umfassend dazu siehe Lödden/Makepeace, StV 2026, 441 (442 ff.).

nach einer Testphase in Australien<sup>115</sup> mittels eines in Litauen platzierten Servers abzufangen und auf der Grundlage eines gemeinsam mit den litauischen Behörden bereits zuvor ausgearbeiteten Rechtshilfeersuchens und der in Litauen erwirkten Gerichtsbeschlüsse dem FBI zu übermitteln, das die Daten sodann den Strafverfolgungsbehörden der betroffenen Staaten zugänglich machte. Tatsächlich entstammen die ANOM-Daten damit nicht einer rechtshilferechtlichen Kooperation zwischen den USA und Deutschland, wie sie auch der rein bilateral strukturierte RhV<sup>116</sup> im Blick hat, sondern einer komplexen transnationalen „Multi-Akteur-Operation“<sup>117</sup>, die einmalig ist, da sie den spezifischen Ermittlungsbedürfnissen der ANOM-Konstellation entsprechend in enger Zusammenarbeit der eingebundenen Akteure bedarfsorientiert entwickelt wurde. Eine vorangegangene, rechtsstaatlichen und menschenrechtlichen Mindeststandards genügende Übung, die ein nach jetzigem Erkenntnisstand faktisch unberechtigtes<sup>118</sup> Vertrauen auf die Wahrung des *ordre public* bei der Erhebung der ANOM-Daten jedenfalls hätte begründen können, existiert nicht.

Die Operation Trojan Shield ist insoweit charakteristisch für transnationale Ermittlungsoperationen mit Verbundcharakter<sup>119</sup>, die grundsätzlich keinen eingespielten Abläufen oder festen Gesetzmäßigkeiten folgen, sondern im Einzelfall bedarfsorientiert kreiert werden. Sie mögen zwar ggf. eine Kombination aus mehreren, meist für sich genommen bilateralen und jeweils ggf. sogar etablierten Kooperationsbeziehungen zwischen je zwei Staaten darstellen. Als Gesamtheit betrachtet sind sie jedoch gerade nicht etabliert, sondern ein unerprobtes Unikum. Vertrauen in diese unerprobte Gesamtstruktur können die ggf. erprobten bilateralen Einzelbeziehungen zwischen einzelnen, an ihr beteiligten Staaten nicht vermitteln. Denn so wie ein bilateral Vertrag nur eine normative Vertrauensbasis für das jeweils in Rede stehende bilaterale Verhältnis zwischen den Vertragsparteien sein kann, kann aus einer bilateralen Praxis nur bilaterales Vertrauen entstehen. Eine tatsächlich-empirische Vertrauensbasis entwickelt sich also in institutioneller Hinsicht nur zwischen den an der praktischen Übung jeweils beteiligten Staaten und insbesondere den konkret beteiligten Behörden und beschränkt sich in sachlicher Hinsicht im Kern auf jene spezifischen bilateralen Rechtshilfeverfahren, in denen sie gewachsen ist. Vertrauen in Verbundoperationen vermitteln eine bilaterale Übung oder die Kombination mehrerer bilateralen Übungen dagegen nicht.

Die erprobte bilaterale Rechtshilfepraxis zwischen Deutschland und den USA reicht als empirische Vertrauensbasis für die Ermittlungsverbundkonstellation im ANOM-Fall damit

nicht hin. Erschwerend kommt im ANOM-Fall hinzu, dass schon im Ausgangspunkt tatsächlich nicht einmal beurteilt werden konnte, ob eine praktische Übung hinsichtlich der in Rede stehenden Art der Datenerlangung im Wege der konkreten komplexen Verbundermittlungen besteht, weil die gesamte Operation so weit wie möglich geheim gehalten wurde und insbesondere der die ANOM-Daten tatsächlich über den auf seinem Hoheitsgebiet platzierten Server erhebende Drittstaat und die dort erlassenen maßgeblichen Gerichtsbeschlüsse nicht offengelegt wurden. Belastbares Vertrauen, das die Anwendbarkeit des Vertrauensgrundsatzes im Rechtshilfeverkehr allein rechtfertigen kann, verlangt jedoch Transparenz.<sup>120</sup> An dieser fehlt es in der ANOM-Konstellation in jeder Hinsicht.<sup>121</sup>

#### c) Zwischenergebnis

Festhalten lässt sich nach alledem, dass weder eine normative noch eine tatsächliche Basis für ein belastbares Vertrauen in die Einhaltung rechtsstaatlicher und menschenrechtlicher Mindeststandards bei der Erhebung der ANOM-Daten besteht. Entgegen dem BGH<sup>122</sup> und dem BVerfG<sup>123</sup>, die jeweils ohne Weiteres die Anwendbarkeit des Vertrauensgrundsatzes unterstellen, ist der Vertrauensgrundsatz somit schon im Ausgangspunkt nicht anwendbar.<sup>124</sup>

#### IV. Konsequenz der Unanwendbarkeit des Vertrauensgrundsatzes in ANOM

Mit der Anwendbarkeit des Vertrauensgrundsatzes scheint auf den ersten Blick eine maßgebliche Argumentationsbasis des BGH und des BVerfG in den ANOM-Entscheidungen zu entfallen. Beide nehmen auf der Grundlage des Vertrauensgrundsatzes an, dass von der Einhaltung der Grundsätze der Rechtsstaatlichkeit und des Menschenrechtsschutzes bei der Beweismittelgewinnung durch den ausländischen Staat auszugehen sei, soweit keine belastbaren Anhaltspunkte für das Gegenteil bestehen.<sup>125</sup> Aufgrund der Annahme der Anwendbarkeit des Vertrauensgrundsatzes wird also so lange vermutet, dass bei der Erhebung der ANOM-Daten durch den ausländischen Staat die Grundsätze der Rechtsstaatlichkeit und des Menschenrechtsschutzes nicht verletzt worden sind und die Voraussetzungen eines hierauf gestützten Beweisverwertungsverbotes somit nicht vorliegen, bis diese Vermutung ggf. durch entgegenstehende Tatsachen erschüttert wird.<sup>126</sup>

<sup>120</sup> Vgl. Meyer, GSZ 2026, 161 (164).

<sup>121</sup> Zur aktiven Verschleierung und Entstellung des wahren Sachverhalts im von den litauischen Behörden und dem FBI gemeinsam vorbereiteten Rechtshilfeersuchen zwecks Täuschung der litauischen Ermittlungsrichter siehe eingehend Lödten/Makepeace, StV 2026, 441 (442 ff.).

<sup>122</sup> BGH, Urt. v. 9.1.2025 – 1 StR 54/24, Rn. 29.

<sup>123</sup> BVerfG, Beschl. v. 23.9.2025 – 2 BvR 625/25, Rn. 29, 33.

<sup>124</sup> In diesem Sinne auch Meyer, GSZ 2026, 161 (163).

<sup>125</sup> BVerfG, Beschl. v. 23.9.2025 – 2 BvR 625/25, Rn. 33; BGH, Urt. v. 9.1.2025 – 1 StR 54/24, Rn. 29; zur unsauberen Terminologie des BGH („Vermutung rechtmäßigen Handelns“) s.o. Fn. 21.

<sup>126</sup> BVerfG, Beschl. v. 23.9.2025 – 2 BvR 625/25, Rn. 29.

<sup>115</sup> Diese Testphase scheiterte insofern, als dass die australischen Gerichte die Weiterleitung der vom dort aufgestellten Server abgefangenen Daten an das FBI untersagten, siehe Lödten/Makepeace, StV 2026, 441 (445).

<sup>116</sup> S.o. III. 2. a).

<sup>117</sup> Meyer, GSZ 2026, 161 (163).

<sup>118</sup> Siehe dazu umfassend Lödten/Makepeace, StV 2026, 441 (441 ff.).

<sup>119</sup> Siehe Meyer, GSZ 2026, 161 (163).

Die Annahme der Anwendbarkeit des Vertrauensgrundsatzes im Rechtshilfeverkehr bewirkt damit, dass es im Strafprozess im Hinblick auf die Klärung der Frage des Vorliegens eines aus den Umständen der Beweiserhebung folgenden Beweisverwertungsverbotes auch im Falle der Beweiserhebung durch einen ausländischen Staat bei der gleichen Lastenverteilung bleibt, die bei einer Beweiserhebung durch deutsche Behörden gilt.<sup>127</sup>

Steht eine Beweiserhebung durch deutsche Behörden in Rede, obliegt die Aufklärungslast<sup>128</sup> bzgl. der Umstände der Beweiserhebung im Strafverfahren aufgrund des in §§ 155 Abs. 2, 160 Abs. 2, 244 Abs. 2 StPO verankerten Untersuchungsgrundsatzes grundsätzlich der Staatsanwaltschaft und dem Gericht. Diese trifft die Pflicht, den Sachverhalt von Amts wegen zu untersuchen.<sup>129</sup> Auch aus einem Verstoß gegen Verfahrensvorschriften bei der Beweisgewinnung abgeleitete Beweisverwertungsverbote sind von ihnen in jeder Lage des Verfahrens von Amts wegen zu prüfen.<sup>130</sup> Allerdings bedeutet dies nicht, dass das Gericht als Grundlage für seine Überzeugungsbildung jeden auch völlig fernliegenden Umstand zu ermitteln hat, der ggf. für die Beurteilung des Eingreifens eines Beweisverwertungsverbotes von Bedeutung sein könnte.<sup>131</sup> Vielmehr entscheidet es über die Notwendigkeit und ggf. den Umfang der erforderlichen Aufklärung nach seiner freien Überzeugung im Sinne von § 261 StPO.<sup>132</sup> Speziell im Hinblick auf die Frage des Vorliegens von Beweisverwertungsverboten muss das Gericht bei der Beurteilung der Erforderlichkeit der Aufklärung der Umstände der Beweiserhebung von dem aus den verfassungsrechtlichen Erfordernissen der Wahrheitserforschung im Strafprozess und der funktionstüchtigen Strafrechtspflege folgenden Grundsatz ausgehen, dass die Beweisaufnahme zur Ermittlung des wahren Sachverhalts grundsätzlich auf alle zur Verfügung stehenden

Beweismittel zu erstrecken ist, während Verwertungsverbote eine begründungsbedürftige Ausnahme darstellen.<sup>133</sup> Um die Aufklärungspflicht des Gerichts bzgl. möglicherweise zu einem Beweisverwertungsverbot führender Beweiserhebungsumstände auszulösen, muss also zur Überzeugung des Gerichts ein hinreichender Anlass bestehen,<sup>134</sup> der angesichts des Ausnahmecharakters der Beweisverwertungsverbote belastbare Anhaltspunkte für ggf. zu einem Verwertungsverbot führende Fehler bei der Beweiserhebung bietet. Solche einen Anlass zur weiteren Sachverhaltsaufklärung liefernden Anhaltspunkte können sich bereits aus dem Inhalt der Akten oder aus dem Vortrag eines Verfahrensbeteiligten ergeben.<sup>135</sup> Soweit dies nicht der Fall ist, obliegt es jedoch jedenfalls faktisch dem Betroffenen, dem Gericht durch die Benennung entsprechender Umstände Anlass zur Aufklärung der Vorgänge zu geben, die ggf. zu einem Beweisverwertungsverbot führen können.<sup>136</sup> In diesem Sinne trifft den Betroffenen faktisch auch im vom Untersuchungsgrundsatz beherrschten Strafprozess eine Behauptungslast.<sup>137</sup> Will er das Gericht zur Aufklärung von Umständen veranlassen, aus denen sich ein ihm günstiges Beweisverwertungsverbot ergeben kann, wird er diese Umstände regelmäßig im Rahmen der Begründung eines ggf. erforderlichen Widerspruchs gegen die Beweisverwertung vorbringen.<sup>138</sup> Gelingt es ihm, in diesem Rahmen oder an anderer Stelle Fehler bei der Beweiserhebung derart vorzutragen, dass das Gericht Anlass sieht, die entsprechenden Vorgänge im Hinblick auf ein etwaiges unselbstständiges Beweisverwertungsverbot weiter aufzuklären, ist die richterliche Aufklärungspflicht nach § 244 Abs. 2 StPO ausgelöst.

Diese Lastenverteilung ändert sich nicht, wenn die Beweiserhebung nicht durch deutsche Behörden, sondern durch einen ausländischen Staat erfolgt, dem aber Vertrauen entgegengebracht wird.<sup>139</sup> Ein Beweisverwertungsverbot kann sich insoweit zwar nicht aus einem bloßen Verstoß gegen Beweiserhebungsvorschriften, wohl aber aus der Nichteinhaltung der Grundsätze der Rechtsstaatlichkeit und des Menschenrechts-

<sup>127</sup> Vgl. BGH, Urt. v. 9.1.2025 – 1 StR 54/24, Rn. 17 i.V.m. Rn. 29.

<sup>128</sup> Siehe *Bülte*, JZ 2014, 603 (603, 605).

<sup>129</sup> *Volk/Engländer*, Grundkurs StPO, 10. Aufl. 2022, § 18 Rn. 15; siehe *Bülte*, JZ 2014, 603 (603); zum Untersuchungsgrundsatz siehe insgesamt *Krehl*, in: Barthe/Gericke (Hrsg.), *Karlsruher Kommentar zur Strafprozessordnung*, 9. Aufl. 2023, § 244 Rn. 27 ff.; *Trüg/Habetha*, in: Schneider (Hrsg.), *Münchener Kommentar zur Strafprozessordnung*, Bd. 2, 2. Aufl. 2024, § 244 Rn. 47 ff.

<sup>130</sup> *Grote*, JA 2026, 154 (156); siehe BGH NJW 2017, 1828 (1829); dies gilt nach der vorzugswürdigen, der neueren Rspr. des BGH entsprechenden Ansicht nicht nur im Ermittlungs- und Zwischenverfahren, sondern auch in der Hauptverhandlung unabhängig von der Erhebung eines Widerspruchs, der nur zur Vermeidung der Präklusion der Berufung auf das Beweisverwertungsverbot im Revisionsverfahren ggf. erforderlich ist. Siehe dazu insgesamt *Schmidt*, NStZ 2022, 595 (595 f.) m.w.N.; für die a.A. siehe etwa *Trüg/Habetha*, NStZ 2008, 481 (487).

<sup>131</sup> Vgl. *Bülte*, JZ 2014, 603 (603); *Bittmann*, NStZ 2013, 72 (74).

<sup>132</sup> *Bülte*, JZ 2014, 603 (603); vgl. *Schmidt*, NStZ 2022, 595 (596).

<sup>133</sup> BGH, Urt. v. 9.1.2025 – 1 StR 54/24, Rn. 16; BVerfG, Beschl. v. 23.9.2025 – 2 BvR 625/25, Rn. 25, 33.

<sup>134</sup> Vgl. *Walter*, JZ 2006, 340 (340).

<sup>135</sup> Siehe *Schmidt*, NStZ 2022, 595 (596).

<sup>136</sup> Vgl. *Walter*, JZ 2006, 340 (340).

<sup>137</sup> *Walter*, JZ 2006, 340 (340); die Behauptungs- bzw. Darlegungslast korrespondiert mit der formellen bzw. subjektiven Beweislast und existiert im eng verstandenen Sinn ebenso wie die letztere nur in vom Verhandlungsgrundsatz beherrschten Verfahren, siehe *Bergmann*, in: Scheurle/Mayen, *Telekommunikationsgesetz*, Kommentar, 3. Aufl. 2018, TKG § 128 Rn. 15; *Rosenberg/Schwab/Gottwald*, *Zivilprozessrecht*, 18. Aufl. 2018, § 116 Rn. 37.

<sup>138</sup> Siehe *Schmidt*, NStZ 2022, 595 (596); im ANOM-Verfahren ist der Widerspruch gegen die Verwertung der ANOM-Daten rechtzeitig erhoben worden, siehe BGH, Urt. v. 9.1.2025 – 1 StR 54/24, Rn. 10.

<sup>139</sup> Vgl. nochmals BGH, Urt. v. 9.1.2025 – 1 StR 54/24, Rn. 17 i.V.m. Rn. 29.

schutzes bei der ausländischen Beweiserhebung ergeben.<sup>140</sup> Soweit der Vertrauensgrundsatz im Verhältnis zum ausländischen Staat greift, stellt die Beweiserhebung durch den ausländischen Staat und nicht durch deutsche Behörden als solche aber noch keinen Umstand dar, der dem Gericht bereits genügenden Anlass für eine weitere Aufklärung der Umstände der Beweiserhebung im Hinblick auf ein möglicherweise daran anknüpfendes Beweisverwertungsverbot geben müsste, damit die Aufklärungslast des Gerichts bereits auslösen und den Betroffenen folglich von seiner faktischen Behauptungslast entlasten würde. Vielmehr kann das Gericht auf der Grundlage des Vertrauensgrundsatzes von der Einhaltung der Grundsätze der Rechtsstaatlichkeit und des Menschenrechtsschutzes bei der Beweiserhebung auch durch den ausländischen Staat und damit vom Nichtvorliegen der Voraussetzungen eines Beweisverwertungsverbotes ausgehen, soweit keine Anhaltspunkte für das Gegenteil bestehen. Ergeben sich solche Anhaltspunkte nicht schon aus den Akten oder sonstigen Umständen, muss der Betroffene sie damit – wie auch bei einer Beweiserhebung durch deutsche Behörden – vorbringen, um dem Gericht so einen Anlass zur Aufklärung der Umstände der Beweiserhebung zu geben oder – mit anderen Worten – die Vermutung der Einhaltung der Grundsätze der Rechtsstaatlichkeit und des Menschenrechtsschutzes bei der Beweiserhebung durch den ausländischen Staat zu erschüttern. Eine lediglich ins Blaue hinein aufgestellte, unsubstantiierte Behauptung angeblich rechtsstaats- und menschenrechtswidriger Ermittlungsmaßnahmen des beweiserhebenden Staates wird dabei grundsätzlich nicht ausreichen, um das Gericht davon zu überzeugen, die Rechtsstaats- und Menschenrechtskonformität der Beweiserhebung in Frage zu stellen. Erforderlich ist vielmehr grundsätzlich der substantiierte Vortrag belastbarer entgegenstehender Tatsachen.<sup>141</sup>

Ist der Vertrauensgrundsatz dagegen auf das Verhältnis zum beweiserhebenden ausländischen Staat nicht anwendbar, wie es nach hier vertretener Auffassung in der ANOM-Verbundermittlungskonstellation der Fall ist,<sup>142</sup> muss grundsätzlich allein der Umstand der Beweiserhebung durch ausländische Behörden vom Gericht als ausreichender Anlass gewertet werden, die Umstände der Beweiserhebung durch den ausländischen Staat näher aufzuklären. Die Beweiserhebung durch den ausländischen Staat, dem nicht grundsätzlich Vertrauen entgegengebracht wird, stellt in diesem Sinn einen besonderen Umstand dar, der die Aufklärungspflicht des Gerichts bereits als solcher auslöst und den Betroffenen von seiner im deutschen Strafprozess sonst im Normalfall hinsichtlich der Voraussetzungen eines Beweisverwertungsverbots bestehenden faktischen Behauptungslast entlastet. Auf der Grundlage der hier angenommenen Unanwendbarkeit des Vertrauensgrundsatzes im ANOM-Verfahren bestand die Aufklärungslast der Gerichte hinsichtlich der Umstände der Beweiserhebung durch den ausländischen Staat also von Anfang,

ohne dass es auf einen diesbezüglichen Vortrag des Betroffenen angekommen wäre.

## V. Der Blackbox-Charakter des ANOM-Verfahrens als seine eigentliche Krux

Die Krux des ANOM-Verfahrens besteht jedoch darin, dass diese aus der Annahme der Unanwendbarkeit des Vertrauensgrundsatzes folgende Entlastung des Betroffenen von seiner Behauptungslast hinsichtlich einer rechtsstaatliche und menschenrechtliche Mindeststandards verletzenden Beweiserhebung durch den ausländischen Staat nur auf den ersten Blick eine Besserstellung des Betroffenen bewirkt. Tatsächlich stand der Betroffene im ANOM-Verfahren aber unabhängig von der Anwendbarkeit oder Unanwendbarkeit des Vertrauensgrundsatzes jedenfalls auf verlorenem Posten. Grund dafür ist der „Blackbox“-Charakter<sup>143</sup> der Beweiserhebung durch den von den USA eingespannten, geheim gehaltenen Drittstaat, der jedenfalls einseitig zu Lasten des Betroffenen geht.

Hält man den Vertrauensgrundsatz mit dem BGH und dem BVerfG für anwendbar, hätte der Betroffene den Gerichten durch das substantiierte Vorbringen belastbarer Anhaltspunkte für eine den Grundsätzen der Rechtsstaatlichkeit und des Menschenrechtsschutzes widersprechende Beweiserhebung durch den ausländischen Staat Anlass zur weiteren Aufklärung der Umstände der Beweiserhebung geben müssen, weil die Gerichte zum damaligen Zeitpunkt<sup>144</sup> von sich aus keinen Anlass sahen, am Wahrheitsgehalt der von den USA erteilten Auskünfte über die Ermittlungsmaßnahmen des Drittstaates zu zweifeln<sup>145</sup> und die tatsächlichen Umstände der Beweiserhebung schon deshalb aufzuklären. Ein solcher substantiierte Vortrag von Umständen, welche die Einhaltung rechtsstaatlicher und menschenrechtlicher Mindeststandards bei der Beweiserhebung durch den ausländischen Staat in Fra-

<sup>143</sup> Siehe BVerfG, Beschl. v. 23.9.2025 – 2 BvR 625/25, Rn. 33.

<sup>144</sup> Jedenfalls nach dem jetzigen allgemeinen Erkenntnisstand zur Erhebung der ANOM-Daten (siehe umfassend nochmals Lödden/Makepeace, StV 2026, 441 [442 ff.]) müssen die mit der Frage der Verwertbarkeit der ANOM-Daten befassten Gerichte von sich aus bereits genügend Anlass für die Klärung der Frage der Einhaltung rechtsstaatlicher und menschenrechtlicher Mindeststandards bei der Beweisgewinnung im Hinblick auf ein möglicherweise daraus folgendes Beweisverwertungsverbot aufgrund eines Verstoßes gegen den ordre public sehen, das nach heutigem Erkenntnisstand schon auf der Grundlage der nun bekannten Tatsachen anzunehmen wäre, siehe Lödden/Makepeace, StV 2026, 441 (446 ff.); siehe auch unten VI.

<sup>145</sup> Dies gilt jedenfalls für den BGH und das BVerfG. Siehe BGH, Ur. v. 9.1.2025 – 1 StR 54/24, Rn. 29, 30; auch das BVerfG argumentiert in seiner ANOM-Entscheidung insgesamt auf der Grundlage des „von den USA mitgeteilten Sachverhalt[s]“, BVerfG, Beschl. v. 23.9.2025 – 2 BvR 625/25, Rn. 34.

<sup>140</sup> Siehe nochmals BVerfG, Beschl. v. 23.9.2025 – 2 BvR 625/25, Rn. 33; s.o. II.

<sup>141</sup> Vgl. BVerfG, Beschl. v. 23.9.2025 – 2 BvR 625/25, Rn. 29; BGH, Ur. v. 9.1.2025 – 1 StR 54/24, Rn. 29.

<sup>142</sup> S.o. III. 2.

ge stellen, ist dem Betroffenen nicht gelungen,<sup>146</sup> was angesichts der Geheimhaltung des beweishebenden Staates, der dort angeblich ergangenen maßgeblichen Gerichtsbeschlüsse und grundsätzlich des gesamten Verfahrens der Beweiserhebung aber wenig überraschend ist.<sup>147</sup> Ohne dass es dem Betroffenen auch nur möglich gewesen wäre, zumindest die Aufklärungspflicht der Gerichte auszulösen – was auf der Grundlage der Annahme der Anwendbarkeit des Vertrauensgrundsatzes durch den BGH und das BVerfG erforderlich war –, blieben die ANOM-Daten darum schon dem Grundsatz der Verwertbarkeit aller in die Hauptverhandlung eingeführten Beweismittel entsprechend<sup>148</sup> verwertbar.

Nichts anderes würde im Ergebnis auch dann gelten, wenn die Gerichte angesichts der hier vertretenen Unanwendbarkeit des Vertrauensgrundsatzes auf die ANOM-Verbundermittlungskonstellation schon den Umstand der Beweiserhebung durch einen ausländischen Staat als solchen oder – im Fall der vom BGH und vom BVerfG angenommenen Anwendbarkeit des Vertrauensgrundsatzes – jedenfalls die nicht begründete<sup>149</sup> Geheimhaltung der Umstände der Beweiserhebung durch den ausländischen Staat als genügenden Anlass für eine weitere Aufklärung der maßgeblichen Umstände der Beweiserhebung gewertet hätten und die gerichtliche Aufklärungspflicht deshalb ausgelöst gewesen wäre. Zum damaligen Zeitpunkt war es nämlich auch den Gerichten angesichts der Geheimhaltung schon des beweishebenden Staates und der dort angeblich ergangenen Gerichtsbeschlüsse objektiv nicht möglich, zu klären, ob bei der Beweiserhebung gegen die Grundsätze der Rechtsstaatlichkeit und des Menschenrechtsschutzes verstoßen wurde und die Voraussetzungen der Annahme eines Beweisverwertungsverbots damit erfüllt waren.<sup>150</sup> Auf der Basis der Rechtskreistheorie,<sup>151</sup> nach der Beweis-

verwertungsverbote ihre Grundlage in subjektiven Rechten haben,<sup>152</sup> erlegt der BGH<sup>153</sup> jedoch dem Betroffenen für das Vorliegen der Voraussetzungen eines Beweisverwertungsverbotes in dem Sinne die faktische Beweislast auf,<sup>154</sup> dass ein Verwertungsverbot abzulehnen ist, wenn sich das Vorliegen seiner Voraussetzungen nicht aufklären lässt. Der Grundsatz in dubio pro reo soll insoweit gerade nicht eingreifen.<sup>155</sup> Dies gilt selbst bei Unanwendbarkeit des Vertrauensgrundsatzes auch bei einer Beweiserhebung durch einen ausländischen Staat.<sup>156</sup> Damit liegt das Risiko der völligen Unaufklärbarkeit der Umstände der Beweiserhebung durch einen ausländischen Staat, die aufgrund von Vertraulichkeitszusagen geheim gehalten werden, unabhängig von der Anwendbarkeit des Vertrauensgrundsatzes letztlich immer alleine beim Betroffenen.

## VI. Lösungsansatz und Ausblick

Mit dem in Verfahren vor dem EGMR praktizierten Grundsatz, nach dem sich die Geheimhaltung für das Verfahren wesentlicher Informationen durch die EMRK-Vertragsparteien in Beweiserleichterungen zugunsten des Betroffenen niederschlägt,<sup>157</sup> und mit der ständigen Rechtsprechung des BGH, wonach ein Konflikt zwischen Geheimhaltungsinteressen der Exekutive, den Verteidigungsinteressen des Angeklagten und der Pflicht des Gerichts zur Wahrheitsermittlung nach § 244 Abs. 2 StPO nicht dazu führen darf, dass sich die Geheimhal-

Münchener Kommentar zur Strafprozessordnung, Bd. 3, 2. Aufl. 2024, § 337 Rn. 27 f.

<sup>152</sup> *Trüg/Habetha*, NStZ 2008, 481 (483, 487); *Amelung*, in: Schulz/Vormbaum (Hrsg.), Festschrift für Günther Bemann zum 70. Geburtstag, 1997, S. 505 (519).

<sup>153</sup> Siehe BGH, Urt. v. 20.6.1997 – 2 StR 130/97 = NStZ 1997, 609 (610); BGH, Beschl. v. 15.8.2000 – 5 StR 223/00 = StV 2001, 545.

<sup>154</sup> *Trüg/Habetha* (Fn. 129), § 244 Rn. 192; *dies.*, NStZ 2008, 481 (487).

<sup>155</sup> BGH, Urt. v. 5.7.1955 – 5 StR 52/55, Rn. 24; BGH, Urt. v. 28.6.1961 – 2 StR 154/61 = BGHSt 16, 164 (167); BGH, Beschl. v. 27.2.1992 – 5 StR 190/91 = BGHSt 38 214 (224); vgl. BGH, Urt. v. 12.1.1996 – 5 StR 756/94 = NJW 1996, 1547 (1548); *Gössel*, in: Becker u.a. (Hrsg.), Löwe/Rosenberg, Die Strafprozessordnung und das Gerichtsverfassungsgesetz, Großkommentar, Bd. 1, 27. Aufl. 2016, Einl. Abschn. L Rn. 190; *Eisenberg*, Beweisrecht der StPO, Spezialkommentar, 10. Aufl. 2017, Rn. 131; kritisch etwa *Kudlich*, in: Kudlich (Hrsg.), Münchener Kommentar zur Strafprozessordnung, Bd. 1, 2. Aufl. 2023, Einl. Rn. 494; *Roxin/Schünemann*, Strafverfahrensrecht, 30. Aufl. 2022, § 45 Rn. 63; siehe auch *Trüg/Habetha*, NStZ 2008, 481 (487).

<sup>156</sup> Siehe BGH, Beschl. v. 15.5.2008 – StB 4/08, Rn. 8 zur Ablehnung eines Verwertungsverbotes wegen Unnachweislichkeit der Erlangung der Angaben des Beschuldigten mittels Folter durch pakistanische Behörden.

<sup>157</sup> Siehe dazu *Meyer*, in: Wolter (Hrsg.), Systematischer Kommentar zur Strafprozessordnung, Bd. 10, 5. Aufl. 2019, EMRK Verfahrensrecht Rn. 239, 247, 254; *ders.*, GSZ 2026, 161 (163).

<sup>146</sup> Siehe BGH, Urt. v. 9.1.2025 – 1 StR 54/24, Rn. 30: „Solche Anhaltspunkte bestehen hier nicht.“; BVerfG, Beschl. v. 23.9.2025 – 2 BvR 625/25, Rn. 29 ff., insbes. Rn. 33.

<sup>147</sup> Vgl. dazu *Meyer*, GSZ 2026, 161 (163), nach dem es „schon eine gehörige Portion Zynismus“ bedarf, „dem Bf. entgegenzuhalten, er habe nicht hinreichend dargelegt, welche Verstöße der vor ihm geheim gehaltene Staat in dem vor ihm geheim gehaltenen Verfahren begangen hat“.

<sup>148</sup> Siehe nochmals BVerfG, Beschl. v. 23.9.2025 – 2 BvR 625/25, Rn. 33.

<sup>149</sup> Siehe BT-Drs. 20/1249, Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Clara Bünger, Nicole Gohlke, Gökay Akbulut, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE. – Drucksache 20/970 – Ermittlungsverfahren aufgrund von Europol übermittelter Informationen zu „EncroChat“, „Sky-ECC“, „ANOM“ und „Double VPN“, S. 6: „Der Drittstaat ist dem Bundeskriminalamt ebenso wenig bekannt wie der Grund für dessen Geheimhaltung durch das FBI“; siehe *Meyer*, GSZ 2026, 161 (163); *Althaus*, HRRS 2025, 87 (88).

<sup>150</sup> Siehe LG Memmingen, Urt. v. 21.8.2023 – 1 KLS 401 Js 10121/22, Rn. 85.

<sup>151</sup> Siehe dazu grundlegend BGH, Beschl. v. 21.1.1958 – GSSSt 4/57 = NJW 1958, 557; *Gericke*, in: Barthe/Gericke (Fn. 129), § 337 Rn. 7; *Knauer/Kudlich*, in: Knauer (Hrsg.),

tungsinteressen nachteilig für den Angeklagten auswirken,<sup>158</sup> tritt diese pauschal zu Lasten des Betroffenen gehende Wertung in deutlichen Konflikt. Anders als Stimmen in der Literatur und der instanzgerichtlichen Rechtsprechung,<sup>159</sup> die in der ANOM-Konstellation generell den Strafverfolgungsbehörden im Wege einer Beweislastumkehr die materielle Nachweislast für das Nichtvorliegen einer den Grundsätzen der Rechtsstaatlichkeit und des Menschenrechtsschutzes zuwiderlaufenden Beweiserhebung im ausländischen Staat auferlegen wollen, lehnen allerdings sowohl der EGMR als auch der BGH in Konstellationen der Erschwerung der Erfüllung der Nachweislast des Betroffenen und der Verkürzung der Beweisgrundlage des Gerichts durch staatliche Vertraulichkeitszusagen, Sperrerkklärungen und sonstige Geheimhaltungsmaßnahmen pauschal und einseitig zu Gunsten des Betroffenen gehende Lösungen ab. Während der EGMR bei Nichterfüllung der Mitwirkungspflichten der EMRK-Vertragsparteien im Verfahren vor dem EGMR aus Art. 38 Hs. 2 EMRK, die gerade auch in der Geheimhaltung beweisrelevanter Umstände oder dem Vorenthalten maßgeblicher Beweismittel liegen kann, dem Betroffenen statt des unmittelbaren Nachweises der für einen Konventionsverstoß relevanten Haupttatsachen nur den Vortrag einer hinreichenden Basis indirekter Tatsachen abverlangt, die Schlüsse auf eine Verletzung der EMRK zulassen,<sup>160</sup> fordert der BGH in derartigen Konstellationen die Kompensation der Verkürzung der Beweisgrundlage und damit der Erkenntnismöglichkeiten des Gerichts durch eine besonders vorsichtige Beweiswürdigung und ggf. die Anwendung des Zweifelssatzes.<sup>161</sup>

Gegenüber einer pauschalen Umkehr der eigentlich vom Betroffenen getragenen faktischen Beweislast mit der Konsequenz, dass die Unaufklärbarkeit des Vorliegens eines Verstoßes gegen rechtsstaatliche und menschenrechtliche Mindeststandards bei der Beweiserhebung durch den ausländischen Staat zur Annahme eines Beweisverwertungsverbotes führen

würde und das Risiko der Unaufklärbarkeit des Vorliegens eines solchen Verstoßes in diesem Sinne allein von den Strafverfolgungsbehörden zu tragen wäre, scheint die vom BGH geforderte Berücksichtigung der Verkürzung der Beweisgrundlage durch staatliche Geheimhaltungsmaßnahmen im Rahmen der Gesamtbeweiswürdigung vorzugswürdig. Sie steht im Einklang mit dem Grundsatz, dass es für die Frage der Wahrung des Rechts auf ein faires Verfahren, das durch die mit staatlichen Geheimhaltungsmaßnahmen verbundenen Beschränkungen der Verteidigungsrechte unmittelbar berührt ist, auf die Wahrung der Fairness des Verfahrens in seiner Gesamtheit ankommt,<sup>162</sup> die sich nur aus einer Abwägung der widerstreitenden Interessen und aller relevanten Aspekte ergeben kann.<sup>163</sup> Dieses abwägende, das Verfahren in seiner Gesamtheit würdigende Vorgehen entfernt sich klar von einer starren, dem Strafprozess grundsätzlich fremden<sup>164</sup> Beweislastverteilung, auf deren Grundlage bei objektiver Unaufklärbarkeit der Umstände der Beweiserhebung durch den ausländischen Staat eine bereits vorgegebene Entweder-oder-Entscheidung getroffen wird. Stattdessen ermöglicht sie eine umfassende Würdigung und Abwägung aller konfligierenden Interessen, zu denen neben den Strafverfolgungsinteressen des Staates und den Verteidigungsrechten des Betroffenen insbesondere auch die Geheimhaltungsinteressen der Exekutive zählen. In Anlehnung an die Rechtsprechung des BGH zur kompletten Unzugänglichkeit eines ggf. wesentlichen Entlastungszeugen und seiner Aussagen infolge staatlicher Verweigerung von Aussagegenehmigungen und Sperrerkklärungen bzgl. der überlassenen Vernehmungsunterlagen<sup>165</sup> müsste der Tatrichter bei der abschließenden Beweiswürdigung in seine Erwägungen die Möglichkeit einbeziehen, dass die staatlicherseits vorenthaltenen Informationen zu den Umständen der Beweiserhebung die Rechtsstaats- und Menschenrechtswidrigkeit der Erlangung der Beweismittel ergeben hätten und diese deshalb unverwertbar gewesen wären.<sup>166</sup> Diese Möglichkeit hätte er sodann dem übrigen Beweisergebnis gegenüberzustellen und auf dieser Grundlage ggf. unter Berücksichtigung des Zweifelssatzes zu bewerten, ob die verbleibenden verwertbaren Beweismittel die Überzeugung von der Schuld des Angeklagten auch alleine tragen.<sup>167</sup> Grundsätzlich wäre im Rahmen der auf dieser Grundlage

<sup>158</sup> BGH, Urt. v. 4.3.2004 – 3 StR 218/03, Rn. 18; vgl. BGH, Urt. v. 11.2.2000 – 3 StR 377/99 = NStZ 2000, 265 (266 f.); siehe auch BVerfG, Beschl. v. 27.10.1999 – 1 BvR 385/90 = NStZ 2000, 151 (153).

<sup>159</sup> Siehe Lödden/Makepeace, StV 2026, 441 (447) und LG Memmingen, Urt. v. 21.8.2023 – 1 Kls 401 Js 10121/22, Rn. 86, die sich jeweils auf Urteile des EGMR zur rechtsstaatswidrigen Tatprovokation (EGMR [GK], Urt. v. 5.2.2008 – 74420/01 [Ramauskas v. Litauen]; EGMR, Urt. v. 23.10.2014 – 54648/09 [Furcht v. Deutschland]) berufen.

<sup>160</sup> Meyer (Fn. 157), Verfahrensrecht Rn. 254 m.w.N.; Wenzel, in: Karpenstein/Mayer (Hrsg.), Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten, Kommentar, 3. Aufl. 2022, Art. 38 Rn. 11; siehe z.B. aus der Rspr. EGMR, Urt. v. 9.11.2006 – 7615/02 (Imakayeva v. Russland), Rn. 123 f.; EGMR, Urt. v. 31.5.2005 – 27601/95 (Toğcu v. Türkei), Rn. 95; EGMR, Urt. v. 24.3.2005 – 21894/93 (Akkum u.a. v. Türkei), Rn. 211 f.

<sup>161</sup> BGH, Urt. v. 4.3.2004 – 3 StR 218/03, Rn. 18; vgl. BGH, Urt. v. 11.2.2000 – 3 StR 377/99 = NStZ 2000, 265 (266 f.); siehe auch BVerfG, Beschl. v. 27.10.1999 – 1 BvR 385/90 = NStZ 2000, 151 (153).

<sup>162</sup> Zu diesem Grundsatz siehe nur beispielhaft EGMR, Entsch. v. 17.11.2005 – 73047/01 (Haas v. Deutschland), Rn. 80 f. m.w.N. = NJW 2006, 2753 (2755); BVerfG, Beschl. v. 7.12.2011 – 2 BvR 2500/09, 2 BvR 1857/10, Rn. 112 m.w.N. = NJW 2012, 907 (909); BVerfG, Beschl. v. 15.1.2009 – 2 BvR 2044/07, Rn. 68 f.; EGMR (GK), Urt. v. 25.3.1999 – 25444/94 (Pélissier und Sassi v. Frankreich), Rn. 46 = NJW 1999, 3545 (3545 f.); BGH, Beschl. v. 21.11.2012 – 1 StR 310/12, Rn. 29 = NStZ 2013, 596 (598).

<sup>163</sup> Siehe EGMR, Urt. v. 16.2.2000 – 28901/95 (Rowe und Davis v. Vereinigtes Königreich), Rn. 61.

<sup>164</sup> Trüg/Habetha, NStZ 2008, 481 (487); Volk/Engländer (Fn. 129), § 18 Rn. 22 ff.

<sup>165</sup> BGH, Urt. v. 4.3.2004 – 3 StR 218/03, Rn. 14 f.

<sup>166</sup> Vgl. BGH, Urt. v. 4.3.2004 – 3 StR 218/03, Rn. 25.

<sup>167</sup> Vgl. BGH, Urt. v. 4.3.2004 – 3 StR 218/03, Rn. 25.

vorzunehmenden umfassenden Abwägung etwa zu berücksichtigen, dass dem deutschen Strafprozessrecht eine Fernwirkung von Beweisverwertungsverböten weitestgehend fremd ist,<sup>168</sup> eine Verkürzung der Beweisgrundlage und damit der Erkenntnismöglichkeiten des Gerichts bei der Ermittlung der Wahrheit aber den Anspruch des Betroffenen auf ein faires Verfahren beeinträchtigen kann und einer ausreichenden Kompensation bedarf<sup>169</sup>. Zudem wäre in die Erwägungen mit einzubeziehen, ob die staatlichen Geheimhaltungsinteressen nur angebliche sind oder substantiiert begründet wurden, da nach der Rechtsprechung des BVerfG die Behörden den Gerichten Beweismittel nicht ohne Angabe von Gründen vorzuenthalten dürfen, sondern sie vielmehr in die Lage versetzen müssen, die Unumgänglichkeit der Geheimhaltung zu prüfen.<sup>170</sup> Speziell in der ANOM-Konstellation, in der eine komplette Geheimhaltung des Beweiserhebungsverfahrens in Rede stand, wäre überdies der Konflikt mit dem Justizgewährungsanspruch aus Art. 2 Abs. 1, 20 Abs. 3 GG und der Rechtsweggarantie des Art. 19 Abs. 4 GG als seiner besonderen Ausprägung zu berücksichtigen gewesen, der aus der vollständigen Unüberprüfbarkeit der Beweiserhebung für den Betroffenen folgt.<sup>171</sup>

In nun geführten Strafverfahren, in denen die Verwertung von ANOM-Daten in Rede steht, wird eine Kompensation der objektiven Unaufklärbarkeit des Vorliegens der Voraussetzungen eines Beweisverwertungsverbotes hinsichtlich der ANOM-Daten im Rahmen der Beweiswürdigung in der vorstehend beschriebenen Art allerdings nicht mehr notwendig sein. Auf der Grundlage der jetzt allgemein und damit auch gerichtsbekannten Tatsachen zur Erlangung der ANOM-Daten<sup>172</sup> dürften die Gerichte vielmehr selbst bei Annahme der Anwendbarkeit des Vertrauensgrundsatzes jedenfalls genügend Anlass sehen, die Umstände der Beweiserhebung genau zu klären und speziell der Frage nachzugehen, ob die Erhebung der ANOM-Daten unter Verstoß gegen rechtsstaatliche Mindeststandards erfolgt ist. Dass dies der Fall ist, dürften sie auf der Grundlage der nun vorliegenden Erkennt-

nisse feststellen können.<sup>173</sup> In aktuellen und künftigen Verfahren dürfte damit ein Beweisverwertungsverbot hinsichtlich der ANOM-Daten schon aufgrund eines tatsächlich festgestellten Verstoßes gegen den *ordre public* greifen.

<sup>168</sup> Siehe z.B. *Hauschild*, in: Kudlich (Fn. 155), § 105 Rn. 38; *Monka*, in: Graf (Hrsg.), Beck'scher Online-Kommentar, Strafprozessordnung, Stand: 1.7.2026, § 136a Rn. 33; *Fahl*, NSTZ 2021, 261 (262); für Ausnahmen, in denen in der Rspr. eine Fernwirkung angenommen wurde, siehe z.B. BGH, Urt. v. 18.4.1980 – 2 StR 731/79 = BGHSt 29, 244 (247); OLG Köln, Beschl. v. 15.12.1978 – 3 Ws 234/78 = NJW 1979, 1216 (1217).

<sup>169</sup> BGH, Urt. v. 4.3.2004 – 3 StR 218/03, Rn. 20, 22; EGMR, Urt. v. 16.2.2000 – 28901/95 (*Rowe und Davis v. Vereinigtes Königreich*), Rn. 61.

<sup>170</sup> BVerfG, Beschl. v. 26.5.1981 – 2 BvR 215/81, Rn. 74; im ANOM-Verfahren fehlte es an einer Begründung der Geheimhaltung, siehe nochmals oben Fn. 149.

<sup>171</sup> *Lödden/Makepeace*, StV 2026, 441 (447); siehe auch LG Memmingen, Urt. v. 21.8.2023 – 1 KLS 401 Js 10121/22, Rn. 84.

<sup>172</sup> Siehe nochmals umfassend *Lödden/Makepeace*, StV 2026, 441 (442 ff.).

<sup>173</sup> Siehe *Lödden/Makepeace*, StV 2026, 441 (447).